



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Hedemannstraße 13 10969 Berlin vdm@metallhandel - online.com
Telefon +49 (0)30 259 37 38 0 Fax +49 (0)30 259 37 38 20 / Europabüro: Square Ambiorix 43 B-1000 Brüssel
Österreich: Lothringerstraße 12 A-1031 Wien / www.metallhandel-online.com

Berlin, 12. Februar 2014
ma/ka



Rundschreiben Nr. 034

BMF Anhang VII VVA Rückzieher

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Ihnen mit Rundschreiben Nummer 10 vom 10. Januar mitgeteilt, dass Anhang VII der Abfallverbringungsverordnung (VVA) als Gelangensbestätigung zur Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen genutzt werden kann. Dies hatte uns das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 6. Januar auf unsere Anfrage hin bestätigt.

Bedauerlicherweise hat sich das BMF von seiner Aussage distanziert. In seiner Mail an uns schreibt das Ministerium: „... unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder darf ich Ihnen im Nachgang zu dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Januar 2014 – IV D 3 – S 7141/12/10001-02 (2014/0003402) an Ihren Verband mitteilen, dass der in Ihrer untenstehenden E-Mail exemplarisch vorgelegte – ausgefüllte – Beleg insbesondere hinsichtlich der Angaben zum Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet nicht ausreichend ist und damit nicht die Anforderungen an eine eindeutige und leicht nachprüfbar gelungensbestätigung erfüllt. Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten diese E-Mail „cc“.“

Wir haben Einspruch gegen diese Einschätzung erhoben und das BMF um eine Erklärung gebeten. Uns erschließt sich der Hinweis des BMF überhaupt nicht, da der Bestimmungsort der Lieferung eindeutig in den Feldern 2 und 7 des Anhangs VII erkennbar ist. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Einstellung des BMF empfehlen wir Ihnen dennoch, den Anhang VII der VVA zunächst nicht als Gelangensbestätigung zu verwenden. Bitte orientieren Sie sich an der VDM Hintergrundinformation für die Erstellung einer alternativen Gelangensbestätigung. Wir haben diesen Handlungskatalog aus dem Jahr 2013 diesem Rundschreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Metallhändler e.V.

i. V. Nikolai Malanowski



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Hedemannstraße 13 10969 Berlin vdm@metallhandel-online.com

Telefon +49 (0)30 259 37 38 0 Fax +49 (0)30 259 37 38 20 / Europabüro: Square Ambiorix 43 B-1000 Brüssel
Österreich: Lothringerstraße 12 A-1031 Wien / Büro West: Berliner Allee 57 D-40212 Düsseldorf / www.metallhandelonline.com

Berlin, 23. Oktober 2013
ma/kr

Rundschreiben Nr. 175

Informationen zur Gelangensbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 16. September sein finales, verbindliches Anwendungsschreiben zu den Buch- und Belegnachweisen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen veröffentlicht (Neufassung des § 17a UStDV). Der VDM hatte bereits mit den Rundschreiben Nr. 155/2013, 73/2012 oder 117/2012 über das Thema „**Gelangensbestätigung**“ informiert.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Der liefernde Unternehmer, der die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen will, muss jedoch nachweisen, dass die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt und beim Abnehmer im Bestimmungsstaat angekommen ist. Das BMF-Schreiben vom 16. September regelt, durch welche Dokumente dies zukünftig belegt werden kann.

Dabei wird weiterhin unterschieden zwischen so genannten Beförderungsfällen, in denen Kunde oder Lieferer die Ware selbst, z. B. mit Werks-Lkws, transportieren und so genannten Versandungsfällen, in denen selbständige Dritte, z. B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet sind.

Zentrale Aussage des Schreibens ist, dass die Gelangensbestätigung im **Versandungsfall** nicht der einzig mögliche Verbringungs nachweis ist. Demnach kann der Belegnachweis "mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln" geführt werden, aus denen sich das Gelangen "in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt". Sind also Dritte, z. B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet, werden gleichberechtigt **alternative Nachweise** anerkannt. Die Gelangensbestätigung ist demnach nur eine mögliche Form des Belegnachweises, mit dem die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung eindeutig und leicht nachprüfbar sind.

Im **Beförderungsfall** muss der Nachweis hingegen durch eine **Gelangensbestätigung** erbracht werden. Dabei ist wichtig, dass ein Abnehmer, der die Ware selbst abholt, (mit eigenem LKW) „Ort und Monat des **Endes der Beförderung** des Gegenstands“ im Gemeinschaftsgebiet bestätigt. In allen anderen Fällen (z. B. Transport durch Spediteur oder Beförderung durch den Verkäufer mit eigenem Fahrzeug) müssen der „Ort und Monat des **Erhalts**“ des Gegenstands“ im Gemeinschaftsgebiet bestätigt werden.

Die Form der Gelangensbestätigung ist nicht vorgeschrieben. Die Finanzverwaltung hat hierzu ein Muster als Beispiel in deutscher, englischer und französischer Sprache veröffentlicht (siehe Seite 18ff.). Die Gelangensbestätigung muss nicht zwangsläufig in Form eines Beleges vorliegen; sie kann sich aus der Summe mehrerer Belege ergeben. Allerdings muss ein als Gelangensbestätigung genutztes

Nachweisdokument, bzw. müssen mehrere als Gelangensbestätigung genutzte Nachweisdokumente bestimmte Informationen enthalten (siehe ab Seite 3).

Aus Sicht des VDM kann Anhang VII der Abfallverbringungsverordnung für den **Fall der Versendung oder Beförderung durch den Lieferer** als Gelangensbestätigung genutzt werden, da alle für eine Gelangensbestätigung geforderten Angaben im Anhang VII enthalten sind. Sie müssen grundsätzlich sicherstellen, dass Sie Anhang VII auch tatsächlich zurück erhalten und im Unternehmen als Gelangensbestätigung aufbewahren. **Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir eine Anfrage beim Bundesministerium der Finanzen gestellt haben, ob das Ministerium unsere Auffassung teilt. Eine Antwort haben wir noch nicht erhalten. Wir informieren Sie allerdings umgehend sobald wir Rückmeldung vom Ministerium bekommen haben.**

Auch im Fall der **Abholung durch den Abnehmer selbst** (also der Beförderung durch den Abnehmer) enthält Anhang VII aus unserer Sicht alle notwendigen Angaben, um als Gelangensbestätigung akzeptiert zu werden. Hier stellt sich lediglich die Frage, ob es für die formelle Richtigkeit der Gelangensbestätigung zwingend notwendig ist, dass wortwörtlich das „Ende der Beförderung“ bestätigt wird.

Auch diese Frage diskutieren wir gegenwärtig mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und können Ihnen noch kein Ergebnis nennen. Wenn Sie Anhang VII dennoch als Gelangensbestätigung nutzen wollen, sollten Sie diesen bis wir eine Antwort vom BMF erhalten haben, um ein Dokument ergänzen auf dem das „Ende der Beförderung“ bestätigt wird, hier ein Vorschlag des VDM:

Bestätigung des Wareneingangs (Ende der Beförderung) für Umsatzsteuerzwecke (nur erforderlich bei Abholung durch den Käufer mit eigenem Fahrzeug)		
Ende der Beförderung für die oben genannten Gegenstände:		
im	in	
Monat und Jahr		Ort und Mitgliedstaat der EU
Name:	Datum	Unterschrift/Stempel

Grundsätzlich bewerten wir das aktuelle Schreiben deutlich positiver als das ursprüngliche Papier aus dem Jahr 2011/2012. Erfreulich ist die enthaltene **Nichtbeanstandungsregelung**. Es wird danach nicht beanstandet, wenn für bis zum 31. Dezember 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen die Steuerfreiheit anhand der "alten" Buch- und Belegnachweise nachgewiesen wird. Hierdurch wird es den Unternehmern erleichtert, interne Prozesse an die Neuregelungen anzupassen.

Wir haben die wichtigen hervorzuhebenden Punkte des BMF-Schreibens zu den Verbringungsanzeigen auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst. Sollten Sie weitere Beratung zur Gelangensbestätigung benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden. Als Fachmann für Fragen zur Gelangensbestätigung empfehlen wir zudem Herr Dipl.-Finanzw. Joachim Metzner (Zoll- und Außenwirtschaftsberatung) der uns bei den folgenden Informationen beratend unterstützt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolai Malanowski

Anlage: BMF-Schreiben zur Gelangensbestätigung

Inhalt Informationen zur Gelangensbestätigung

Übersicht 1: Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, Seite 4

Anmerkungen zu den Nachweispflichten – Gelangensbestätigung, Seite 5

Anmerkungen zu den Nachweispflichten - Alternativnachweise, Seite 6

Übersicht 2: Hinweise zur Gelangensbestätigung, Seite 7

Übersicht 3: Alternative Nachweise bei Verbringung, Seite 11

Beispiele zur Gelangensbestätigung von Metallhändlern aus der Praxis, Seite 14

Beispielformulare: Gelangensbestätigung in Deutsch, Englisch und Französisch sowie Spediteurbedecheinigung und Spediteurversicherung, Seite 18

Übersicht 1: Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Es liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor Bei Reihengeschäften wird eine kritische Prüfung empfohlen!	
Transportart	Nachweis durch
Wir transportieren mit eigenem LKW	<u>Gelangensbestätigung</u> , (z.B. Nutzung von „Anhang VII“ der Abfallverbringungsverordnung im Schrotthandel)
Unser Kunde holt mit eigenem LKW ab	<u>Gelangensbestätigung</u> (hier kann „Anhang VII“ der Abfallverbringungsverordnung nur mit zusätzlicher Bestätigung des „Emdes der Beförderung“ genutzt werden).
Wir beauftragen einen Spediteur	<u>Gelangensbestätigung</u> oder <u>Alternativnachweise:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versendungsbeleg, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Frachtbrief CMR ○ Eisenbahnfrachtbrief CIM ○ Seefrachtbrief ○ Konnossement ▪ Spediteurbescheinigung
Unser Kunde beauftragt einen Spediteur	<u>Gelangensbestätigung</u> oder <u>Alternativnachweise:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versendungsbeleg, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Frachtbrief CMR ○ Eisenbahnfrachtbrief CIM ○ Seefrachtbrief ○ Konnossement ▪ Spediteurbescheinigung ▪ Spediteurversicherung

Die Form der Gelangensbestätigung ist nicht vorgeschrieben. Die Gelangensbestätigung muss nicht zwangsläufig in Form eines Beleges vorliegen; sie kann sich aus der Summe mehrerer Belege ergeben. Allerdings muss ein als Gelangensbestätigung genutztes Nachweisdokument, bzw. müssen mehrere als Gelangensbestätigung genutzte Nachweisdokumente bestimmte Informationen enthalten (siehe auch Übersicht 2, Seite 6 ff.).

Anmerkungen zu den Nachweispflichten - Gelangensbestätigung

Gelangensbestätigung

1. Die Gelangensbestätigung ist die sicherste Form des Nachweises. Wann immer möglich sollten Sie diesen Nachweis beschaffen.

Die Gelangensbestätigung muss nicht zwangsläufig in Form eines Beleges vorliegen; sie kann sich aus der Summe mehrerer Belege ergeben. Sofern Ihnen folgende Daten/Dokumente vorliegen, ist dieser Beleg oder ist die Summe aller Belege eine Gelangensbestätigung (zur Form der Gelangensbestätigung und weiteren Anmerkungen siehe auch Übersicht 2, Seite 6 ff.):

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände
- Bestätigung von Ort und Monat des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet, wenn der Abnehmer den Gegenstand selbst befördert; in allen anderen Fällen den Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten; bei einer elektronischen Übermittlung ist die Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat

Beispiel 1:

Ihr Kunde hat die Ware mit eigenem LKW abgeholt. Aus der Rechnung und dem Lieferschein ergeben sich Name und Anschrift des Abnehmers sowie die erforderlichen Angaben zur Ware. Ihr Kunde schickt Ihnen eine schriftliche Bestätigung wie folgt: Ende der Beförderung zu Lieferschein Nr. 4711 im September in Paris, Frankreich. Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis: Der selbst abholende Kunde darf nicht den „Erhalt der Ware“ bestätigen; er muss „das Ende der Beförderung“ bestätigen!

Beispiel 2:

Sie beauftragen einen Spediteur mit dem Versand der Ware. Aus der Rechnung und dem Lieferschein ergeben sich Name und Anschrift des Abnehmers sowie die erforderlichen Angaben zur Ware. Ihr Kunde schickt Ihnen eine schriftliche Bestätigung wie folgt: Erhalt der Ware zu Lieferschein Nr. 4711 im September in Paris, Frankreich. Datum, Unterschrift

In beiden Fällen verfügen Sie über eine Gelangensbestätigung.

2. Die Gelangensbestätigung kann elektronisch erteilt werden. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten, wie z.B.:

- E-Mail
- EDI
- Web-Download
- Web-Portal

In diesen Fällen entfällt die Unterschrift. Es muss jedoch erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Kunden begonnen hat. Weitere Anmerkungen siehe auch Übersicht 2, Seite 6 ff.

3. Die schriftliche und die elektronische Gelangensbestätigung kann auch als Sammelbestätigung für mehrere Lieferungen, höchstens jedoch für Lieferungen eines Kalendervierteljahres ausgestellt werden. Maßgebend für den Zeitraum ist der Lieferzeitpunkt, d.h., der Beginn des Transports. Weitere Anmerkungen siehe auch Übersicht 2, Seite 6 ff.

Anmerkungen zu den Nachweispflichten - Alternativnachweise

Alternativnachweise

Der Nachweis für die Steuerfreiheit muss nicht zwangsläufig mit einer Gelangensbestätigung geführt werden. Es können auch andere Belege als Nachweis anerkannt werden. Für die Lieferungen von Metallhändlern kommen vor allem folgende Alternativen in Betracht:

1. Versendungsbeleg

- Frachtbrief CMR: Der CMR muss nach Meinung des BMF – um als Alternativnachweis anerkannt zu werden – sowohl vom Versender (Feld 22) als auch vom Empfänger (Feld 24) unterschrieben sein.
- Andere Frachtbriefe: Bei dem Eisenbahnfrachtbrief CIM reicht es aus, wenn statt der Unterschrift ein Stempelaufdruck oder ein maschineller Bestätigungsvermerk enthalten ist. Bei dem Seawaybill oder dem Airwaybill kann vollständig auf die Unterschrift des Auftraggebers verzichtet werden.

2. Spediteurbescheinigung

Eine Spediteurbescheinigung wird – wie bisher – als Nachweis der steuerbefreiten Lieferung anerkannt, wenn sie vollständig und richtig ausgefüllt ist.

3. Spediteurversicherung

Diese spezielle Art der Spediteurbescheinigung kommt in Betracht, wenn der Kunde den Spediteur mit der Abholung beauftragt. In diesem Fall bestätigt der Spediteur nicht die Versendung in einen anderen Mitgliedstaat, sondern er legt diese Bescheinigung bei der Abholung vor und versichert, dass er die Ware in den angegebenen Mitgliedstaat und zu dem benannten Ort befördern wird. Der Vorteil für den Verkäufer ist, dass er bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren einen Alternativnachweis vorliegen hat. Zusätzlich zu dieser Versicherung müssen Sie aber auch die Bezahlung der Ware von einem Bankkonto des Kunden nachweisen. Sofern begründete Zweifel daran bestehen, dass die Ware in einen anderen Mitgliedstaat gelangt ist, kann die Finanzbehörde verlangen, dass der Nachweis mit anderen Mitteln als der Spediteurversicherung geführt wird. Grundsätzlich empfehlen wir deshalb, zusätzlich zu der Spediteurversicherung eine Gelangensbestätigung anzufordern. Diese kann im Regelfall in der Form erteilt werden, wie es in den Beispielen 1 und 2 unter vorstehendem Abs. A. 1. beschrieben ist.

4. Sonstige Nachweise

Auf die weiteren Möglichkeiten der Nachweise (z.B. im Fall von Post- oder Kuriersendungen) wird hier nicht eingegangen.

Übersicht 2 Hinweise zur Gelangensbestätigung

<p>Formelle Richtigkeit der Gelangensbestätigung</p>	<p>Ein als Gelangensbestätigung genutztes Nachweisdokument, bzw. mehrere als Gelangensbestätigung genutzte Nachweisdokumente müssen die folgenden Informationen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Name und Anschrift des Abnehmers (2) Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn der Liefergegenstand ein Fahrzeug ist. (3) Bestätigung von Ort und Monat des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet, wenn der Abnehmer den Gegenstand selbst befördert; in allen anderen Fällen den Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet (4) Ausstellungsdatum der Bestätigung (5) Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Wichtig: Die elektronische Übermittlung ist zulässig, in dem Fall kann auf die schriftliche Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat, z.B. über den verwendeten E-Mail-Account des Abnehmers.
<p>Formelle Anforderungen der Gelangensbestätigung</p>	<p>Für die Gelangensbestätigung ist kein Vordruck vorgeschrieben. Die Verwaltung hat hierzu ein Muster als Beispiel in deutscher, englischer und französischer Sprache veröffentlicht (siehe Seite 18). Das Muster soll verdeutlichen, welche Angaben für eine Gelangensbestätigung erforderlich sind. Bei Verwendung des als Anlage zum BMF-Schreiben beigefügten Musters einer Gelangensbestätigung muss dieses nicht alle Angaben enthalten. Einzelne Angaben können sich auch aus anderen Belegen ergeben.</p> <p>Die Gelangensbestätigung muss zudem nicht zwangsläufig aus einem Beleg bestehen. Lassen sich die einzelnen Angaben nur aus mehreren Dokumenten entnehmen, ist eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten nicht erforderlich. Sie kann beispielsweise aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands bestehen.</p> <p>Allerdings sollte – unabhängig von dieser Regelung im BMF-Schreiben – nicht der Grundsatz vergessen werden, wonach sich die Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus den Belegen ergeben müssen. Grundsätzlich sollte die Gelangensbestätigung also Hinweise auf die Dokumente enthalten, aus denen sich die fehlenden Angaben ergeben. Dies erleichtert die nachträgliche Prüfung.</p> <p>Wichtig: Werden Nachweisdokumente als Gelangensbestätigung genutzt, müssen alle durch die Umsatzdurchführungsverordnung für eine Gelangensbestätigung vorgeschriebenen Angaben enthalten sein.</p>
<p>Beförderungsfall</p>	<p>Im Beförderungsfall muss eine Gelangensbestätigung als Nachweis verwendet werden.</p> <p>Ein Abnehmer, der die Ware selbst abholt (mit eigenem LKW) muss <u>„Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands“</u> im Gemeinschaftsgebiet bestätigen. In allen anderen Fällen (z.B. Transport durch Spediteur oder Beförderung durch den Verkäufer mit eigenem Fahrzeug) muss der <u>„Ort und Monat des Erhalts“ des Gegenstands“</u> im Gemeinschaftsgebiet bestätigt werden.</p> <p>Das BMF-Schreiben stellt nun klar, dass die o.g. Begriffe (Ende der Beförderung/Erhalt) nicht unbedingt in der Gelangensbestätigung enthalten sein müssen. Es reicht aus, wenn sich aus der Gelangensbestätigung (oder aus der Gesamtheit aller Belege) der Mitgliedstaat und der Bestimmungsort (Stadt/Gemeinde) ergeben.</p> <p>Sofern der Wortlaut der Gelangensbestätigung mit den beiden Varianten übernommen wird, sollte sehr genau darauf geachtet werden, dass die jeweils zutreffende Variante gewählt wird. Am sichersten dürfte es sein, wenn Sie Ihrem Kunden nur die jeweils in Betracht kommende Fassung zur Bestätigung zukommen lassen. Sofern Ihr Kunde die Ware mit eigenem Fahrzeug abgeholt hat (= Beförderung durch den Abnehmer), lassen Sie sich das Ende der Beförderung bestätigen; in allen anderen Fällen den Erhalt des Liefergegenstands.</p>

<p>Versendungsfall</p>	<p>Im Versendungsfall ist die Gelangensbestätigung nicht der einzig mögliche Verbringungs nachweis (siehe Übersicht 3 auf Seite 11 ff.). Sind also Dritte, z.B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet, werden gleichberechtigt alternative Nachweise anerkannt.</p> <p>Die Gelangensbestätigung ist demnach nur eine mögliche Form des Belegnachweises, mit dem die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung eindeutig und leicht nachprüfbar sind. Gleiches gilt auch für die alternativen Belege.</p> <p>Der Unternehmer kann damit gleichberechtigt mit den anderen in § 17a Abs. 3 UStDV genannten Belegnachweisen (CMR-Frachtbrief, Spediteurbescheinigung, Spediteurversicherung) den Nachweis der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung erbringen (Abschn. 6a.2 Abs. 6 UStAE).</p>
<p>Sammelbestätigung</p>	<p>Bei Lieferungen, die mehrere Gegenstände umfassen oder Rechnungen, in denen einem Abnehmer gegenüber über mehrere Lieferungen abgerechnet wird, ist ausreichend, dass sich die Gelangensbestätigung auf die jeweilige Lieferung oder die Sammelrechnung bezieht.</p> <p>Zu beachten ist allerdings, dass über eine innergemeinschaftliche Lieferung bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats abgerechnet wird. Sammelrechnungen können somit in diesem Zusammenhang lediglich Monatsrechnungen sein (Abschn. 6a.4 Abs. 4 UStAE - Sammelbestätigung).</p> <p>Beispiel 1: Der deutsche Unternehmer U hat mit einem britischen Unternehmer K eine ständige Geschäftsbeziehung und liefert in den Monaten Juli bis September Waren, über die in insgesamt 150 Rechnungen abgerechnet wird. K kann in einer einzigen Gelangensbestätigung den Erhalt der Waren unter Bezugnahme auf die jeweiligen Rechnungsnummern bestätigen. Als Zeitpunkt des Warenerhalts kann der jeweilige Monat angegeben werden.</p> <p>Beispiel 2: Der deutsche Unternehmer U hat an den italienischen Unternehmer K am 10. Januar, 20. Februar und 30. Juni eines Jahres Lieferungen ausgeführt. K kann die Lieferungen des 10. Januar und des 20. Februar in einer Gelangensbestätigung zusammenfassen. Für die Lieferung am 30. Juni muss eine weitere Gelangensbestätigung (oder ein anderer Beleg als die Gelangensbestätigung) ausgestellt werden, weil diese Lieferung außerhalb des ersten Quartals liegt.</p> <p>Anmerkung: Zur Sammelbestätigung wird ausgeführt, dass diese längstens für Lieferungen innerhalb eines Kalendervierteljahres zusammengefasst werden darf. Aus den Beispielen wird auch klar, dass maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung der Beginn der Beförderung oder Versendung ist. Auf den Zeitpunkt des Erhalts oder Endes der Beförderung kommt es dagegen nicht an.</p>
<p>Risiken Abholfall</p>	<p>Die Risiken hinsichtlich der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung, die sich daraus ergeben, dass der Lieferer die Beförderung oder Versendung dem Abnehmer überlässt, trägt grundsätzlich der liefernde Unternehmer. In allen sog. Abholfällen kann sich damit der liefernde Unternehmer nicht auf eine EXW-Klausel berufen, um sein Risiko auf den Leistungsempfänger oder gar den Fiskus abzuwälzen.</p>
<p>Risiken Reihengeschäft</p>	<p>In einem Reihengeschäft kann der Unternehmer nicht mit Erfolg einwenden, er habe als Zwischenhändler ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran, den endgültigen Bestimmungsort und damit den Endabnehmer des Liefergegenstandes nicht preiszugeben.</p> <p>Die Regelungen über die Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sehen keine Sonderregelungen für Reihengeschäfte vor. Auch in einem Reihengeschäft muss der Unternehmer daher den Endbestimmungsort nachweisen können, auch wenn er mit dem Endabnehmer der Ware keinerlei vertragliche Beziehung hat noch diesen kennt.</p> <p>Anmerkung: Bei Reihengeschäften wird eine kritische Prüfung empfohlen!</p>
<p>Falscher Ort</p>	<p>Zwar muss nach wie vor grundsätzlich der Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Mitgliedstaat, Stadt, Gemeinde) nachgewiesen werden. Entspricht der Ort des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet bzw. der Ort des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet nicht den Angaben des Abnehmers, will die Verwaltung nicht beanstanden, wenn es sich bei dem tatsächlichen Ort um einen Ort im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt. Zweifel an dem Gelangen in einen anderen Mitgliedstaat gehen aber auch hier zu Lasten des liefernden Steuerpflichtigen.</p> <p>Anmerkung: Diese Regelung relativiert die vorstehenden Ausführungen zum Bestimmungsort in gewissem Umfang (insbesondere zu den Risiken bei Reihengeschäften).</p>
<p>Unterschrift des Abnehmers</p>	<p>Bezüglich der Unterschrift des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung wird ausgeführt, dass diese Unterschrift nicht unbedingt von dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens geleistet werden muss. Auch ein Arbeitnehmer, ein selbständiger Lagerhalter oder letzte Abnehmer im Rahmen eines Reihengeschäfts dürfen die Unterschrift leisten.</p> <p>Allerdings kann die Finanzbehörde Zweifel anmelden, wenn an der Vertretungsberechtigung „im konkreten Einzelfall Zweifel bestehen“. In einem solchen Fall muss die Vertretungsberechtigung nachgewiesen</p>

	<p>werden. Beispielhaft werden folgende Nachweismöglichkeiten benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Name ergibt sich aus dem Lieferauftrag (2) dem Bestellvorgang (3) oder es ist ein Firmenstempel auf der Gelangensbestätigung enthalten <p>Anmerkung: Es bietet sich an, entsprechende Maßnahmen zum Nachweis der Vertretungsberechtigung standardmäßig in die Verkaufsabwicklung zu übernehmen, da nachträgliche Nachweise u.U. schwer oder gar nicht mehr zu beschaffen sind.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass es bei dieser Regelung lediglich um die Unterschrift in der Gelangensbestätigung geht. Die grundsätzliche Vorschrift, wonach sich aus der Gelangensbestätigung der Name und die Anschrift des Abnehmers ergeben müssen, ist davon nicht berührt. Diese Daten sollten sich möglichst auch direkt aus der Gelangensbestätigung ergeben. Für den Fall, dass diese Daten nicht enthalten sind, kann allerdings die Rechnung als separater Beleg herangezogen werden. Auch wenn eine ausdrückliche Referenz auf andere Belege nicht gefordert wird, kann ein entsprechender Hinweis auf Rechnung, Lieferschein oder sonstigen Beleg im Hinblick auf die Voraussetzung einer eindeutigen und leichten Nachprüfbarkeit sicher nicht schaden.</p>
<p>Elektronische Gelangensbestätigung</p>	<p>Die Gelangensbestätigung kann auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des elektronischen Datenaustauschs (EDI) übermittelt werden.</p> <p>Eine wirksame elektronische Übermittlung ist auch dann möglich, wenn der Ort der elektronischen Übermittlung nicht mit dem Ort des Gelangens des Liefergegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet übereinstimmt.</p> <p>Eine auf elektronischem Weg erhaltene Gelangensbestätigung kann für umsatzsteuerliche Zwecke auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. Wird die Gelangensbestätigung per E-Mail übersandt, soll, um den Nachweis der Herkunft des Dokuments vollständig führen zu können, auch die E-Mail archiviert werden.</p> <p>Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (vgl. BMF-Schreiben vom 7.11.1995, BStBl II S.738) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (vgl. BMF-Schreiben vom 16.7.2001, BStBl II S. 415 und vom 14.9.2012, BStBl II S.930) bleiben unberührt.“</p> <p>Das BMF-Schreiben enthält Beispiele für elektronische Gelangensbestätigungen wie folgt: E-Mail, ggf. mit pdf- oder Textdateianhang, Computer-Telefax, Fax-Server, Web-Download oder Datenaustausch.</p> <p>Außerdem wird klargestellt, dass der Ort, an dem die elektronische Übermittlung beginnt, nicht mit dem Ort des Gelangens übereinstimmen muss.</p>
<p>Unterschrift elektronische Übermittlung</p>	<p>Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift entbehrlich. Voraussetzung ist aber, dass die elektronische Übermittlung erkennbar im Verfügungsbereich des Abnehmers oder seines Beauftragten begonnen hat.</p> <p>Anmerkung: Zur Frage, wann zu erkennen ist, ob eine elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat, führt das BMF Folgendes aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Absender und das Datum ergeben sich aus dem Header der E-Mail (2) Die E-Mail-Adresse ist im Zusammenhang mit dem Abschluss des Liefervertrags oder im späteren Schriftverkehr bekannt geworden (3) Es ist ein vorher vereinbartes elektronisches Verfahren angewendet worden. <p>Insbesondere für die Fälle, in denen aus dem Header nicht zweifelsfrei das Bestimmungsland hervorgeht, raten wir dazu, vom Kunden eine ausdrückliche Bestätigung über die Zuständigkeit zum Versand der Gelangensbestätigung anzufordern.</p> <p>Die Verwaltung scheint die Aussage „im Verfügungsbereich begonnen“ im Sinne von „aus dem Verfügungsbereich abgesendet“ verstehen zu wollen. Damit kann der liefernde Unternehmer die Gelangensbestätigung u.E. per Mail vorbereitet an den Empfänger verschicken, der sie seinerseits als seine Erklärung dem liefernden Unternehmer zurückschicken muss (Abschn. 6a.4 Abs. 3 UStAE – Unterschrift bei elektronischer Übermittlung).</p>
<p>Nachweis der Bevollmächtigung in Abholfällen</p>	<p>Zum Nachweis der Zuordnung der Beförderung oder Versendung zur Lieferung des Unternehmers gehört ggf. auch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung.</p> <p>Das Finanzamt hat die Möglichkeit, beim Vorliegen konkreter Zweifel im Einzelfall diesen Nachweis zu überprüfen. Somit kann der Unternehmer in Zweifelsfällen ggf. zur Vorlage einer Vollmacht, die den Be-</p>

auftragten berechtigt hat, den Liefergegenstand abzuholen, sowie zur Vorlage der Legitimation des Ausstellers der Vollmacht aufgefordert werden.

Bestehen auf Grund von Ermittlungen der ausländischen Steuerverwaltung Zweifel an der tatsächlichen Existenz des vorgeblichen Abnehmers, können vom Unternehmer nachträglich vorgelegte Belege und Bestätigungen nur dann anerkannt werden, wenn die Existenz des Abnehmers im Zeitpunkt der nachträglichen Ausstellung dieser Unterlagen nachgewiesen werden kann und auch dessen Unternehmereigenschaft zum Zeitpunkt der Lieferung feststeht.

Anmerkung: Das BMF geht weiter davon aus, dass in den Abholfällen „ggf. auch“ die Vorlage einer Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung erforderlich ist. Wie schon in früheren Schreiben kann – zumindest in Zweifelsfällen – darüber hinaus die Legitimation des Ausstellers der Vollmacht verlangt werden. Das heißt, dass im Extremfall z.B. über einen Handelsregistrauszug nachgewiesen werden muss, wer der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist und auch die Vorlage eines Ausweisdokuments verlangt werden kann um nachprüfen zu können, ob die Unterschrift tatsächlich von dieser Person stammt. Eine Vollmacht für jeden Einzelfall wird nicht mehr gefordert.

Das BMF-Schreiben zur Gelangensbestätigung enthält den folgenden Hinweis zur formellen Richtigkeit der Rechnung: Mit einer Rechnung nach § 17a Abs. 2 UStDV, die nicht oder nur unbestimmt auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinweist, kann der Belegnachweis nicht geführt werden. Insbesondere Formulierungen wie „VAT@export“, die nicht eindeutig eine innergemeinschaftliche Lieferung erkennen lassen, sind daher zu vermeiden (Abschn. 6a.3 Abs. 1 UStAE-Rechnung).

Wir raten vor diesem Hintergrund dringend dazu, auf jede Rechnung für innergemeinschaftliche Lieferungen den Vermerk „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ anzubringen.

Übersicht 3 alternative Nachweise bei Versendung

Nur soweit die Ware versendet wird, das heißt Dritte, z.B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet sind, werden gleichberechtigt alternative Nachweise anerkannt. Die relevantesten Alternativen sind:

<p>Versendungsbelege</p>	<p>Neben der Gelangensbestätigung lässt § 17a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStDV in allen Versendungsfällen – also Beauftragung des Transports bei einem Dritten durch entweder Leistenden oder Abnehmer – einen Versendungsbeleg als Nachweis zu. Versendungsbelege, insbesondere in der Form handelsrechtliche Frachtbriefe werden anerkannt, soweit sie vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sind und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthalten.</p> <p>Insbesondere der CMR-Frachtbrief kommt hier in Betracht, der allerdings in Feld 1 zwingend den Auftraggeber des Frachtauftrags, in Feld 22 die Unterschrift des Auftraggebers der Fracht (Vertretung bei glaubhaft gemachter Vertretungsbefugnis ausreichend, beim Eisenbahnfrachtbrief reicht der Stempelaufdruck oder maschineller Bestätigungsvermerk, beim Seawaybill oder Airwaybill wird von einer Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführers abgesehen) und in Feld 24 die Bestätigung des Erhalts der Ware durch den Empfänger mittels Unterschrift verlangt.</p> <p>Die Vertretung in der Unterschrift ist nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Gelangensbestätigung möglich. Für die Ausstellung des Versendungsbelegs als Sammelbestätigung und die Form der Ausstellung finden die Abschn. 6a.4 Abs.4 bis 6 entsprechend Anwendung.</p> <p>Als Versendungsbelege kommen weiterhin ein Konnossement oder Doppelstücke des Frachtbriefs oder Konnossements in Betracht.</p> <p>Anmerkung: Liegt dem Unternehmer ein vom Absender und Empfänger unterschriebener CMR vor, dürfte dies im Regelfall als Gelangensbestätigung anzusehen sein. Denn die Angaben zum Käufer sowie zur gelieferten Ware ergeben sich aus einem Lieferschein oder der Rechnung. Damit sind – von wenigen theoretischen Ausnahmefällen abgesehen – alle für eine Gelangensbestätigung erforderlichen Angaben aus der Gesamtheit der Belege ersichtlich. Dies gilt sogar dann, wenn der CMR vom Kunden unterschrieben wird, aber keine Unterschrift des Auftraggebers enthält, denn diese wird für die Gelangensbestätigung nicht gefordert.</p>
<p>Spediteurbescheinigung: Deutscher Lieferer beauftragt Spediteur</p>	<p>Auch zukünftig wird in den Versendungsfällen die sog. Spediteurbescheinigung als Nachweisdokument zugelassen (der Spediteur wird vom deutschen Lieferer beauftragt). Die Spediteurbescheinigung gilt als „anderer handelsüblicher Beleg“ und ist mit der bisherigen sog. „weißen Spediteurbescheinigung“ vergleichbar.</p> <p>Es müssen die für eine Spediteurbescheinigung in Ausfuhrfällen geforderten Angaben enthalten sein (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 UStDV). Zusätzlich muss nunmehr der Monat angegeben sein, in welchem die Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat.</p> <p>Diese Bescheinigung hat demnach die folgenden Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum, (2) den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung, (3) die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung, (4) den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet, (5) den Monat, in dem die Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat, (6) eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie (7) die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers. <p>Die Bescheinigung muss entweder die Unterschrift des Spediteurs beinhalten oder aber mit einem Unterschriftsstempel versehen sein, wenn die für den Spediteur zuständige Landesfinanzbehörde dies genehmigt hat und auf der Bescheinigung auf die Genehmigungsverfügung der Landesfinanzbehörde unter Angabe von Datum und Aktenzeichen hingewiesen wird. Zudem muss eine Versicherung enthalten sein, dass sich die Geschäftsunterlagen, auf deren Grundlage die Bescheinigung ausgestellt wurde, im Geltungsbereich der EU befinden.</p> <p>Eine elektronische Übermittlung des Belegs, dann auch ohne Unterschrift des Spediteurs bzw. Unterschriftsstempel, ist zulässig, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat.</p> <p>Die Verwaltung hat hierzu ebenfalls ein Muster entworfen, siehe Seite 21.</p>
<p>Kurierdienstprotokoll (z.B. Tracking and Tracing)</p>	<p>Bei Beauftragung eines Kurierdienstleisters kann der Unternehmer den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten (z.B. Kurierdienstleister) erstelltes Protokoll, das den Transport</p>

nachvollziehbar bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist, führen.

Für die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sind folgende Angaben ausreichend:

- (1) Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs;
- (2) Name und Anschrift des Absenders;
- (3) Name und Anschrift des Empfängers;
- (4) handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände;
- (5) Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den Kurierdienstleister.

Eine „schriftliche oder elektronische Auftragserteilung“ wird auch in folgenden Fällen anerkannt:

- Der liefernde Unternehmer hat mit dem Kurierdienstleister eine schriftliche Rahmenvereinbarung
- Dem Unternehmer liegen schriftliche Bestätigungen des Kurierdienstleisters über den Beförderungsauftrag vor

Bezüglich der Angaben zur handelsüblichen Bezeichnung und zur Menge der gelieferten Waren kann auf die Rechnung verwiesen werden, wenn in dieser Rechnung die Nummer des Versendungsbelegs angegeben ist (gegenseitige Referenz).

Das Protokoll als solches ist ausreichend. Eine Empfangsbestätigung des Empfängers ist nicht erforderlich. Allerdings müssen sich aus dem Protokoll der Monat und der Ort des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet ergeben. Der Unternehmer kann das Protokoll – auch wenn es elektronisch übermittelt worden ist – in Papierform aufbewahren. Wenn das Protokoll elektronisch archiviert wird, sind die vorgenannten Grundsätze (Zu Abschnitt 6a.4 Abs. 6) anzuwenden.

Beträgt der Wert der gelieferten Waren nicht mehr als € 500 bedarf es keines Protokolls; der Nachweis über die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung in Verbindung mit dem Nachweis über die Bezahlung der Ware reicht aus.

<p>Kurierdienst</p>	<p>Um als Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung von der Finanzverwaltung anerkannt zu werden, muss die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung den Namen und die Anschrift des Ausstellers des Belegs sowie des Absenders und des Empfängers enthalten.</p> <p>Zudem müssen die handelsübliche Bezeichnung und die Menge der beförderten Gegenstände erklärt werden, wobei aus Vereinfachungsgründen auf die Rechnung über die Lieferung durch Angabe der Rechnungsnummer verwiesen werden kann, wenn auf dieser die Nummer des Versendungsbeleges angegeben ist.</p> <p>Ferner ist der Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Unternehmer anzugeben. Die Angabe des Wertes der versandten Gegenstände ist nicht erforderlich (Abschn. 6a.5 Abs. 6).</p> <p>Als schriftliche oder elektronische Auftragserteilung werden insbesondere schriftliche Rahmenvereinbarungen über periodisch zu erbringende Warentransporte oder schriftliche Bestätigungen über die Beförderungsleistung wie z.B. Einlieferungslisten oder Versandquittungen anerkannt.</p>
<p>Spediteurversicherung Abnehmer versendet den Liefergegenstand</p>	<p>Im Falle einer Abhollieferung mittels eines Spediteurs sollte eine Spediteurversicherung über die nur beabsichtigte Versendung ausreichen, wenn zudem parallel der Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstands über ein Bankkonto des Abnehmers erfolgt ist.</p> <p>Die Besonderheit dieser Nachweismöglichkeit besteht darin, dass die Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers ausreicht, er werde den Gegenstand an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet befördern.</p> <p>Der Spediteur hat die Versicherung – wenn auch nicht eigenhändig, vgl. Abschn. 6.7 Abs. 2 Satz 2 UStAE - zu unterschreiben. Eine elektronische Übermittlung ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Spediteurversicherung muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum, (2) den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung, (3) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung, (4) den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet, (5) eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie (6) die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers; Abschnitt 6.7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <p>Die Verwaltung hat hierzu ebenfalls ein Muster entworfen, siehe Seite 22.</p> <p>Bestehen begründete Zweifel daran, dass der Gegenstand im Falle der Abholung tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, muss der liefernde Unternehmer mit anderen Belegen als der Spediteurversicherung – also mittels der Gelangensbestätigung oder der Spediteurbedecheinigung oder dem Versendungsbeleg – den Nachweis führen.</p>

Nachweispflichten bei Reihengeschäften innerhalb der EU

Beispiele aus der Praxis von Metallhändlern

Für die folgenden Beispiele haben wir unterstellt, dass jeder Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id.Nr.) seines Landes hat. Sollte einer der beteiligten Unternehmen USt-Id.Nrn. eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten besitzen, können Sie die Prüfung des Sachverhalts auch mit der anderen Nummer durchführen. Behandeln Sie dieses Unternehmen dann wie ein Unternehmen mit Sitz in dem Land der USt-Id.Nr.

Führt die von Ihnen geplante Abwicklung nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, können Sie versuchen, das Reihengeschäft zu „zerschlagen“, indem Sie die gesamte Beförderungsstrecke in zwei Teilstrecken unterteilen. So können Sie die Ware z.B. zu einem Spediteur im Nachbarort versenden und Ihr Kunde beauftragt einen Spediteur mit der Abholung. Lassen Sie sich in diesem Fall aber von einem Spezialisten beraten, da es bei dieser Gestaltung einige „Fallstricke“ gibt. Führt dies immer noch nicht zum gewünschten Ergebnis, kann Ihr Berater Ihnen möglicherweise auch andere Lösungen bieten.

<p>Beispiel 1</p> <p>U1 aus Deutschland verkauft an U2 in Deutschland. U2 verkauft an U3 in Belgien.</p> <p>U3 organisiert den Transport (holt mit eigenem Fahrzeug ab oder lässt durch Spediteur abholen).</p> <p>Die Variante, dass U1 den Transport organisiert, sollten Sie vermeiden (administrativ zu aufwändig).</p>	<p>Da U3 für den Transport verantwortlich ist, ist der Verkauf von U2 an U3 die bewegte Lieferung. Nur diese kann steuerfrei sein. Da U3 eine ausländische (belgische) USt-IdNr. hat, hat U2 eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und kann ohne Umsatzsteuer an U3 berechnen. U1 hat eine vorangehende ruhende Lieferung und berechnet daher deutsche Umsatzsteuer an U2.</p> <p>U2 benötigt einen Nachweis dafür, dass die Ware nach Belgien gelangt ist. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:</p> <p><u>Transport mit eigenem Fahrzeug oder per Spediteur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U3 schickt eine Gelangensbestätigung an U2 (kein Problem, da U3 der Kunde von U2 ist). In der Gelangensbestätigung muss das „Ende der Beförderung“ (und nicht der Erhalt) des Liefergegenstands bestätigt werden. <p>Da im Lieferschein/in der Rechnung im Regelfall alle erforderlichen Angaben über den Kunden, die Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware enthalten sind, reicht eine Bestätigung aus, die wie folgt lautet:</p> <p>„Wir bestätigen das Ende der Beförderung zu der mit Lieferschein Nr. 4711 gelieferten Ware im Monat. Jahr in Stadt, Land. Datum. Unterschrift“. Sofern Sie diese Bestätigung elektronisch, z.B. per E-Mail oder Computer-Fax erhalten, entfällt die Unterschrift.</p> <p><u>Bei Beauftragung eines Spediteurs:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U2 erhält eine Spediteurbescheinigung des beauftragten Spediteurs. Dies kann problematisch sein, da U2 keine Geschäftsbeziehung zum Spediteur hat. Darüber hinaus ist es meistens sehr aufwändig, von einem nicht in Deutschland ansässigen Spediteur eine deutsche Spediteurbescheinigung zu erhalten. ➤ U2 besitzt einen vom Auftraggeber/Absender in Feld 22 und vom Empfänger in Feld 24 unterschriebenen Frachtbrief CMR. Wenn Sie einen Frachtbrief CMR besitzen, der vom Auftraggeber und vom Empfänger (oder auch nur vom Empfänger) unterschrieben worden ist, besitzen Sie in der Regel eine Gelangensbestätigung, da sich die übrigen, nicht im CMR enthaltenen, aber für eine Gelangensbestätigung erforderlichen Angaben aus anderen Belegen, wie z.B. Rechnung oder Lieferschein, ergeben.
<p>Beispiel 2</p> <p>U1 aus Deutschland verkauft an U2 in Deutschland. U2 verkauft an U3 in Belgien.</p> <p>U2 organisiert den Transport.</p>	<p>Eine eindeutige und sichere Aussage darüber, wer die bewegte (steuerfreie) Lieferung hat, ist derzeit nicht möglich. Das deutsche Umsatzsteuergesetz, die Rechtsprechung des EuGH und die des BFH bieten unterschiedliche Lösungen an und widersprechen sich teilweise. Welcher Grundsatz sich letztlich durchsetzen wird, ist derzeit nicht absehbar. Deshalb sollten Sie diese Variante möglichst auch vermeiden. Lässt sich diese Abwicklung nicht vermeiden, können folgende Grundsätze berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U2 hat U1 nicht mitgeteilt, dass er die Ware – bevor sie Deutschland verlassen hat – weiter verkauft hat. Diese Abwicklung sollten Sie vermeiden, da sich in diesem Fall U2 in Belgien umsatzsteuerlich registrieren lassen, einen innergemeinschaftlichen Erwerb anmelden und seinem belgischen Kunden U3 belgische Umsatzsteuer berechnen müsste.

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ U2 hat U1 mitgeteilt, dass er die Ware – bevor sie Deutschland verlassen hat – weiter verkauft hat. Siehe Lösung zu Beispiel 1, Einschränkung s.u. ➤ U1 hat U2 die Verfügungsmacht in Deutschland übertragen und U2 hat U3 die Verfügungsmacht in Belgien übertragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es gegenwärtig schwierig zu beurteilen ist, unter welchen Voraussetzungen die Verfügungsmacht übertragen wird. Diese Abwicklung sollten Sie vermeiden, da sich in diesem Fall U2 in Belgien umsatzsteuerlich registrieren lassen muss, einen innergemeinschaftlichen Erwerb anmelden und seinem belgischen Kunden U3 belgische Umsatzsteuer berechnen muss. ➤ U2 hat U3 die Verfügungsmacht in Deutschland übertragen. Siehe Lösung zu Beispiel 1, Einschränkung s.u. ➤ Nach den Vorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes gilt grundsätzlich der Verkauf von U1 an U2 als bewegte Lieferung. Diese Regelung führt dazu, dass sich U2 in Belgien umsatzsteuerlich registrieren lassen muss (s.o.). U2 kann aber nachweisen, dass er als Lieferer tätig geworden ist, weil er zu der Lieferbedingung „ex works“ eingekauft und zur Lieferbedingung „frei Haus“ verkauft hat. In diesem Fall gilt die Lösung unter Beispiel 1. Ob diese nationale gesetzliche Regelung mit der Auslegung der Umsatzsteuersystemrichtlinie mit dem EUGH übereinstimmt ist fraglich. <p>Im Fall der Transportverantwortlichkeit des U2 können allerdings folgende Probleme auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U1 soll häufig den tatsächlichen Empfänger der Ware (U3) nicht erfahren; U2 muss aber den Ort angeben, an dem sein Kunde die Ware erhalten hat. Gibt er den Ort an, an dem er selbst (U2) seinen Sitz hat, soll dies allerdings nicht beanstandet werden, wenn sich der tatsächliche Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland befindet. ➤ Eine Spediteurbescheinigung des von U2 beauftragten Spediteurs sowie ein CMR mit Unterschrift des Auftraggebers und Empfängers wird U1 häufig nicht erhalten, da er keine vertraglichen Beziehungen zum Spediteur hat. <p>Vorschlag: Fragen Sie einen Spezialisten zur aktuellen Einschätzung.</p>
<p>Beispiel 3</p> <p>U1 in Deutschland verkauft an U2 in Belgien. U2 verkauft an U3 in Belgien.</p> <p>U1 organisiert den Transport.</p> <p>Die Variante, dass U3 den Transport organisiert, sollten Sie vermeiden (administrativ zu aufwändig).</p>	<p>Da U1 für den Transport verantwortlich ist, ist der Verkauf von U1 an U2 die bewegte Lieferung. Nur diese kann steuerfrei sein. Da U2 eine ausländische (belgische) USt-IdNr. hat, hat U1 eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und kann ohne Umsatzsteuer an U2 berechnen. U2 hat einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Belgien und eine nachfolgende ruhende Lieferung an U3. U2 berechnet daher belgische Umsatzsteuer an U3.</p> <p>U1 benötigt einen Nachweis dafür, dass die Ware nach Belgien gelangt ist. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:</p> <p><u>Bei Transport mit eigenem Fahrzeug oder per Spediteur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U2 schickt eine Gelangensbestätigung an U1 (kein Problem, da U2 der Kunde von U1 ist. Da U1 den Transport organisiert, kennt er auch den endgültigen Abnehmer der Ware). In der Gelangensbestätigung muss der „Erhalt“ des Liefergegenstands bestätigt werden. Da im Lieferschein/in der Rechnung im Regelfall alle erforderlichen Angaben über den Kunden, die Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware enthalten sind, reicht eine Bestätigung aus, die wie folgt lautet: „Wir bestätigen den Erhalt der mit Lieferschein Nr. 4711 gelieferten Ware im Monat September 2013 in Stadt, Land. Datum. Unterschrift“. Sofern Sie diese Bestätigung elektronisch, z.B. per E-Mail oder Computer-Fax erhalten, entfällt die Unterschrift. ➤ U3 schickt eine Gelangensbestätigung an U1 als Bevollmächtigter von U2. Bei dieser Variante sollten Sie vorsorglich eine Bestätigung Ihres Kunden erhalten, dass der Dritte (hier: Kunde des U2) bevollmächtigt ist, Ihnen gegenüber die Gelangensbestätigung abzugeben. <p><u>Bei Beauftragung eines Spediteurs:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U1 erhält eine Spediteurbescheinigung des beauftragten Spediteurs. Da U1 den Spediteur beauftragt hat, dürfte es kein Problem sein, die Spediteurbescheinigung zu erhalten. ➤ U1 besitzt einen von ihm selbst und von U3 unterschriebenen Frachtbrief CMR. Wenn Sie einen Frachtbrief CMR besitzen, der von Ihnen und vom Empfänger (oder auch nur vom Empfänger) unterschrieben worden ist, werden Sie in der Regel eine Gelan-

	<p>gensbestätigung besitzen, da sich die übrigen, nicht im CMR enthaltenen, aber für eine Gelangensbestätigung erforderlichen Angaben aus anderen Belegen, wie z.B. Rechnung oder Lieferschein, ergeben.</p> <p>Die Beschaffung der o.g. Dokumente dürfte grundsätzlich kein Problem darstellen, da U1 den tatsächlichen Empfänger zwangsläufig kennen muss.</p>
<p>Beispiel 4</p> <p>U1 in Deutschland verkauft an U2 in Belgien. U2 verkauft an U3 in Belgien.</p> <p>U2 organisiert den Transport.</p>	<p>Eine eindeutige und sichere Aussage darüber, wer die bewegte (steuerfreie) Lieferung hat, ist derzeit nicht möglich. Das deutsche Umsatzsteuergesetz, die Rechtsprechung des EuGH und die des BFH bieten unterschiedliche Lösungen an und widersprechen sich teilweise. Welcher Grundsatz sich letztlich durchsetzen wird, ist derzeit nicht absehbar. Deshalb sollten Sie diese Variante möglichst auch vermeiden. Lässt sich diese Abwicklung nicht vermeiden, können folgende Grundsätze berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U2 hat U1 nicht mitgeteilt, dass er die Ware – bevor sie Deutschland verlassen hat – weiter verkauft hat. Siehe Lösung zu Beispiel 3, Einschränkung s.u. ➤ U2 hat U1 mitgeteilt, dass er die Ware – bevor sie Deutschland verlassen hat – weiter verkauft hat. Diesen Sachverhalt vermeiden, da zu aufwändig (U2 müsste sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen). ➤ U1 hat U2 die Verfügungsmacht in Deutschland übertragen und U2 hat U3 die Verfügungsmacht in Belgien übertragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es gegenwärtig schwierig zu beurteilen ist, unter welchen Voraussetzungen die Verfügungsmacht übertragen wird. Siehe Lösung zu Beispiel 3, Einschränkung s.u. ➤ U2 hat U3 die Verfügungsmacht in Deutschland übertragen. Diesen Sachverhalt vermeiden, da zu aufwändig (U2 müsste sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen). ➤ Es gilt der Vermutungstatbestand des deutschen Umsatzsteuergesetzes, wonach der Verkauf von U1 an U2 als bewegte Lieferung gilt. Sofern U1 die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hat, gelten die Ausführungen unter Beispiel 3 entsprechend. <p>Im Fall der Transportverantwortlichkeit des U2 können allerdings folgende Probleme auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U1 soll häufig den tatsächlichen Empfänger der Ware (U3) nicht erfahren; U2 muss aber den Ort angeben, an dem sein Kunde die Ware erhalten hat. Gibt er den Ort an, an dem er selbst (U2) seinen Sitz hat, soll dies allerdings nicht beanstandet werden, wenn sich der tatsächliche Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland befindet. ➤ Eine Spediteurbescheinigung des von U2 beauftragten Spediteurs sowie ein CMR mit Unterschrift des Auftraggebers und Empfängers wird U1 häufig nicht erhalten, da er keine vertraglichen Beziehungen zum Spediteur hat. <p>Vorschlag: Fragen Sie einen Spezialisten zur aktuellen Einschätzung.</p>
<p>Beispiel 5</p> <p>U1 in Deutschland verkauft an U2 in Frankreich. U2 verkauft an U3 in Belgien.</p> <p>U1 organisiert den Transport.</p> <p>Wenn U3 den Transport organisiert, liegt kein Dreiecksgeschäft vor; dann sollten Sie diese Abwicklung vermeiden.</p>	<p>Bei diesem Sachverhalt liegt ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vor. U1 hat eine innergemeinschaftliche Lieferung an U2 in Belgien. Der Verkauf von U2 an U3 gilt als besteuert, wenn U3 im Bestimmungsland die Umsatzsteuer auf seinen Einkaufspreis anmeldet. Somit berechnet U2 ohne Umsatzsteuer an U3.</p> <p>U1 benötigt einen Nachweis dafür, dass die Ware nach Belgien gelangt ist. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U2 schickt eine Gelangensbestätigung an U1. U1 soll häufig den tatsächlichen Empfänger der Ware (U3) nicht erfahren; U2 muss aber den Ort angeben, an dem sein Kunde die Ware erhalten hat. Gibt er den Ort an, an dem er selbst (U2) seinen Sitz hat, soll dies allerdings nicht beanstandet werden, wenn sich der tatsächliche Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland befindet. ➤ U3 schickt - als Bevollmächtigter von U2 - eine Gelangensbestätigung an U1. U3 soll aber häufig nicht wissen, wer der ursprüngliche Verkäufer (U1) ist. In einem solchen Fall scheidet diese Variante aus. <p>In der Gelangensbestätigung muss der „Erhalt“ des Liefergegenstands bestätigt werden. Da im Lieferschein/in der Rechnung im Regelfall alle erforderlichen Angaben über den Kunden, die Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware enthalten sind, reicht eine Bestätigung aus, die wie folgt lautet: „Wir bestätigen den Erhalt der mit Lieferschein Nr. 4711 gelieferten Ware im Monat. Jahr in Ort, Land. Datum. Unterschrift“. Sofern Sie diese Bestätigung</p>

	<p>elektronisch, z.B. per E-Mail oder Computer-Fax erhalten, entfällt die Unterschrift.</p> <p><u>Bei Beauftragung eines Spediteurs:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ U1 erhält eine Spediteurbescheinigung des beauftragten Spediteurs. Da U1 den Spediteur beauftragt hat, dürfte es kein Problem sein, die Spediteurbescheinigung zu erhalten. ➤ U1 besitzt einen von ihm selbst und von U3 unterschriebenen Frachtbrief CMR. Wenn Sie einen Frachtbrief CMR besitzen, der von Ihnen und vom Empfänger (oder auch nur vom Empfänger) unterschrieben worden ist, werden Sie in der Regel eine Gelangensbestätigung besitzen, da sich die übrigen, nicht im CMR enthaltenen, aber für eine Gelangensbestätigung erforderlichen Angaben aus anderen Belegen, wie z.B. Rechnung oder Lieferschein, ergeben. <p>Die Beschaffung der o.g. Dokumente dürfte grundsätzlich kein Problem darstellen, da U1 den tatsächlichen Empfänger zwangsläufig kennen muss.</p>
<p><u>Beispiel 6</u></p> <p>U1 in Deutschland verkauft an U2 in Frankreich. U2 verkauft an U3 in Belgien.</p> <p>U2 organisiert den Transport.</p>	<p>Die Vereinfachungen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts gelten bei einer Transportverantwortlichkeit des U2 nur dann, wenn U2 als „Abnehmer“ und nicht als „Lieferer“ auftritt.</p> <p>Nach den Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes müsste U2 schlichtweg nicht (aktiv) nachweisen, dass er als Lieferer tätig wurde. In diesem Fall träte die gesetzliche Fiktion ein, wonach U2 als Abnehmer tätig wird. Diese Regelung entspricht aber nicht (oder nur teilweise) der Auslegung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie durch den EuGH und den BFH.</p> <p>Die Rechtsprechung des EuGH und des BFH zur Ermittlung der bewegten Lieferung (s. Beispiel 4) muss u.E. hier sinngemäß angewendet werden. Sofern der Verkauf von U1 an U2 die bewegte Lieferung darstellt, handelt es sich um ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft und die Ausführungen zu Beispiel 5 gelten entsprechend. Ist dagegen der Verkauf von U2 an U3 die bewegte Lieferung, sollten Sie diese Abwicklung vermeiden.</p>
<p><u>Beispiel 7</u></p> <p>Firma DE (USt-ID aus DE) verkauft Ware an Firma FR (USt-ID-Nr aus FR). Die Ware wird durch eine Spedition – beauftragt von der Firma DE – nach NL geliefert und im Auftrag von Firma FR durch den Lagerhalter NL angenommen.</p> <p>Fragestellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Lagerhalter unterzeichnet die Gelangensbestätigung: Wie muss die Vollmacht in diesem Fall aussehen? Reicht eine allgemeine auf unbestimmte Zeit ausgestellt Vollmacht aus oder ist diese für jede Anlieferung gesondert auszustellen? 2. Darf der Kunde FR die Gelangensbestätigung unterzeichnen (elektronisch oder per Unterschrift) – obwohl dieser offensichtlich nicht „direkt“ bestätigen kann, dass die Ware beim Lagerhalter eingegangen ist. (Oder könnte nachher ein Gericht entscheiden, dass der Kunde FR die Ware nicht entgegengenommen hat und folglich dies auch nicht bestätigen kann und darf.) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Lagerhalter darf die GLB ausstellen. Sofern FR die Fa. DE angewiesen hat, die Ware zu ihrem Lagerhalter NL zu transportieren, liegt m.E. schon kein Zweifel mehr an der Bevollmächtigung vor. M.E. wäre eine Vollmacht dann überhaupt nicht erforderlich, denn eine Vollmacht soll ja nach den Ausführungen im BMF-Schreiben nur dann gefordert werden, wenn im konkreten Einzelfall Zweifel bestehen. Und das BMF weist ja sogar darauf hin, dass sich der Nachweis der Vertretungsberechtigung durchaus aus dem Lieferauftrag oder dem Bestellvorgang ergeben kann. Auf gar keinen Fall ist eine Bevollmächtigung in jedem Einzelfall erforderlich. Wenn der Abnehmer (FR) einmal mitteilt, dass sein Lagerhalter NL zur Unterschriftsleistung bevollmächtigt ist, reicht dies auf jeden Fall aus. 2. Der tatsächliche Abnehmer (FR) ist erst recht berechtigt, die GLB zu unterschreiben (das ist ja auch die Regelung in der UStDV). Im Regelfall wird er ja irgendwie Kenntnis von dem Wareneingang bekommen, denn der Lagerhalter muss ja über die Bestände Buch führen und die Lagerbewegungen gegenüber seinem Auftraggeber nachweisen können. Der wird sich ja wohl nicht ohne Nachweise auf die Aussagen seines Lagerhalters verlassen. Deshalb kann es auch nicht abwegig sein, dass er den Eingang bestätigt. Wie er Kenntnis davon bekommen hat, muss dem deutschen Fiskus aber völlig gleichgültig sein. Wenn er die GLB unterschreibt, ist dies der sicherste Weg für den Verkäufer. Bei einer Wahlmöglichkeit sollte der Verkäufer immer diesen Weg wählen. Dann können Zweifel an einer Vertretungsberechtigung gar nicht erst aufkommen.

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat

(Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass folgender Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift) 1) Nichtzutreffendes streichen.

Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another EU Member State (Entry Certificate)

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, e-mail address if applicable)

I as the customer hereby certify my receipt / the entry¹⁾ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

in

(Month and year the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Month and year the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in/at¹⁾

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer or of the authorised representative as well as the signatory's name in capitals) 1)
Delete as appropriate.

Attestation de la réception d'un bien ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire dans un autre Etat membre de l'UE (attestation de réception)

(nom et adresse du destinataire de la livraison intracommunautaire, adresse e-mail si disponible)

J'atteste par les présentes en qualité de destinataire que j'ai reçu¹⁾ le bien suivant / que le bien suivant ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire est parvenu¹⁾

(quantité du bien ayant fait l'objet de la livraison)

(appellation commerciale ; pour les véhicules : en plus : numéro d'identification du véhicule)

en

(le mois et l'année de la réception du bien objet de la livraison dans l'Etat membre dans lequel il est parvenu, lorsque l'entreprise qui a effectué la livraison a transporté ou expédié le bien objet de la livraison ou lorsque le destinataire a expédié le bien objet de la livraison)

(le mois et l'année de la fin du transport lorsque le destinataire a lui-même transporté le bien objet de la livraison)

à¹⁾

(Etat membre et lieu où le bien objet de la livraison est parvenu dans le cadre d'un transport ou d'une expédition)

(date d'établissement de l'attestation)

(signature du destinataire ou de son représentant et nom du soussigné en majuscules d'imprimerie)

(1) Rayer la mention inutile.

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
---	---

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV) – Spediteurbescheinigung

An
Firma/Herrn/Frau

_____ (Name)

_____ (Straße)

in
_____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ¹⁾ _____

_____ in _____
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt ¹⁾ worden sind:

**Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
(bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)**

Ich habe die Gegenstände auftragsgemäß

im _____
(Monat und Jahr des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)

nach _____
(EU-Mitgliedstaat und Ort)

an _____
(Name des Empfängers der Lieferung)

Versendet/befördert¹⁾.

Der Auftrag ist mir von

_____ in _____
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, die Angaben in dieser Bescheinigung aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht zu haben, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden können.

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Datum, Unterschrift)

--	--

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
---	---

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStDV) – Spediteurversicherung

An
Firma/Herrn/Frau

(als Abnehmer der Lieferung)

_____ (Name)

_____ (Straße)

in _____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

_____ von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ¹⁾

_____ (Straße) in _____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt ¹⁾ worden sind:

**Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
(bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)**

Ich versichere, dass ich die Gegenstände auftragsgemäß

nach _____ (EU-Mitgliedstaat und Ort)

an _____ (Name des Empfängers der Lieferung)

befördern werde.

Der Auftrag ist von mir

_____ in _____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden.

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

_____ (Datum, Unterschrift)



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 16. September 2013

- Verteiler U 1 -

- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a UStG); Änderungen der §§ 17a und 74a UStDV durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

BEZUG BMF-Schreiben vom 29. August 2013
- IV D 3 - S 7141/13/10001 (2013/0794474) -

GZ **IV D 3 - S 7141/13/10001**

DOK **2013/0828720**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch die „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ vom 25. März 2013 (BGBl. I S. 602, BStBl I S. 515) wird § 17a UStDV mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 geändert und in § 74a UStDV ein neuer Absatz 3 mit Wirkung vom 29. März 2013 eingefügt. Mit diesen Änderungen werden die Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen gegenüber den seit dem 1. Januar 2012 geltenden Bestimmungen neu geregelt.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der Neuregelungen werden die Inhaltsübersicht und die Abschnitte 3.14, 6.9 sowie 6a.1 ff des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 864, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 13. September 2013 - IV D 3 - S 7155-a/08/10002 (2013/0851296), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wie folgt geändert:

I. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „6a.3 Belegnachweis in Beförderungsfällen“ wird wie folgt gefasst: „6a.3 Belegnachweis in **Beförderungs- und Versandungsfällen - Allgemeines**“.
- b) Die Angabe „6a.4 Belegnachweis in Versandungsfällen“ wird wie folgt gefasst: „6a.4 Belegnachweis in **Beförderungs- und Versandungsfällen - Gelangensbestätigung**“.
- c) Die Angabe „6a.5 Belegnachweis in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen“ wird wie folgt gefasst: „6a.5 Belegnachweis in **Beförderungs- und Versandungsfällen - Andere Belege als die Gelangensbestätigung**“.
- d) Die Angabe „6a.6 Belegnachweis in Fällen der Beförderung oder Versendung eines neuen Fahrzeugs an Nichtunternehmer“ wird wie folgt gefasst: „6a.6 Belegnachweis **in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen**“.
- e) Nach der Angabe „29.2 Anwendungszeitraum“ werden folgende Angaben angefügt:

„Anlage 1 zu Abschnitt 6a.4 - Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

Anlage 2 zu Abschnitt 6a.4 - Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another EU Member State (Entry Certificate)

Anlage 3 zu Abschnitt 6a.4 - Attestation de la réception d'un bien ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire dans un autre Etat membre de l'UE (attestation de réception)

Anlage 4 zu Abschnitt 6a.5 - Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV) - Spediteurbescheinigung

Anlage 5 zu Abschnitt 6a.5 - Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UStDV) - Spediteurversicherung

**Anlage 6 zu Abschnitt 6a.5 - Anhang I, Tabelle 6 nach Artikel 7 und Artikel 8
Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 684/2009**

**Anlage 7 zu Abschnitt 6a.5 - Vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung
verbrauchsteuerpflichtiger Waren“**

2. In Abschnitt 3.14 wird nach Absatz 10 folgender neuer Absatz 10a eingefügt:

„(10a) ¹Zum Nachweis der Zuordnung der Beförderung oder Versendung zur Lieferung des Unternehmers gehört ggf. auch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung. ²Das Finanzamt hat die Möglichkeit, beim Vorliegen konkreter Zweifel im Einzelfall diesen Nachweis zu überprüfen. ³Somit kann der Unternehmer in Zweifelsfällen ggf. zur Vorlage einer Vollmacht, die den Beauftragten berechtigt hat, den Liefergegenstand abzuholen, sowie zur Vorlage der Legitimation des Ausstellers der Vollmacht aufgefordert werden. ⁴Bestehen auf Grund von Ermittlungen der ausländischen Steuerverwaltung Zweifel an der tatsächlichen Existenz des vorgebliehen Abnehmers, können vom Unternehmer nachträglich vorgelegte Belege und Bestätigungen nur dann anerkannt werden, wenn die Existenz des Abnehmers im Zeitpunkt der nachträglichen Ausstellung dieser Unterlagen nachgewiesen werden kann und auch dessen Unternehmereigenschaft zum Zeitpunkt der Lieferung feststeht.“

3. In Abschnitt 6.9 Abs. 6 Satz 3 wird der fünfte Spiegelstrich („Wert der einzelnen beförderten Gegenstände“) gestrichen.
4. In Abschnitt 6a.1 Abs. 12 wird Satz 4 gestrichen.
5. Abschnitt 6a.2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Nach § 17a Abs. 1 UStDV **hat** der Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. ³**Die Voraussetzung** muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben (sog. Belegnachweis).“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4.

- b) In Absatz 6 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„⁴**Der Unternehmer muss den Belegnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht zwingend mit einer Gelangensbestätigung nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV oder mit den in § 17a Abs. 3 UStDV aufgeführten weiteren Nachweismöglichkeiten führen.** ⁵Die Gelangensbestätigung ist eine mögliche Form des Belegnachweises, mit dem die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung für die Finanzverwaltung eindeutig und leicht nachprüfbar

sind. ⁶Gleiches gilt auch für die in § 17a Abs. 3 UStDV aufgeführten Belege, mit denen der Unternehmer anstelle der Gelangensbestätigung die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachweisen kann. ⁷Dem Unternehmer steht es frei, den Belegnachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt.“

c) In Absatz 7 wird vor dem Wort „USt-IdNr.“ das Wort „ausländische“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Führt der Unternehmer den Belegnachweis anhand der in § 17a Abs. 2 und 3 UStDV geregelten Nachweismöglichkeiten, ist der belegmäßige Nachweis als erfüllt anzuerkennen. ²Das Fehlen einer der in den Vorschriften des § 17a Abs. 2 und 3 UStDV aufgeführten Voraussetzungen führt jedoch nicht zwangsläufig zur Versagung der Steuerbefreiung. ³Der jeweils bezeichnete Nachweis kann auch durch andere Belege – z.B. durch die auf den Rechnungen ausgewiesene Anschrift des Leistungsempfängers als Belegnachweis des Bestimmungsorts nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 **Buchstabe c** UStDV – erbracht werden. ⁴Diese können nur dann als Nachweise anerkannt werden, wenn

1. sich aus der Gesamtheit der Belege die innergemeinschaftliche Lieferung eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt (§ 17a Abs. 1 Satz 2 UStDV) und
2. die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind (§ 17c Abs. 1 UStDV).“

6. Abschnitt 6a.3 wird wie folgt gefasst:

„6a.3. Belegnachweis in Beförderungs- und Versandungsfällen – Allgemeines

Allgemeine Anforderungen an die Belegnachweise

(1) ¹Der Unternehmer kann den Belegnachweis nach § 17a UStDV erforderlichenfalls bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachholen. ²Mit einer Rechnung nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 UStDV, die nicht auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinweist, und/oder einer nicht gegenüber dem liefernden Unternehmer abgegebenen **Spediteurversicherung nach Abschnitt 6a.5 Abs. 9 und 10**, die den Unternehmer auch nicht namentlich bezeichnet, kann der Belegnachweis nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 und **Abs. 3 Satz 1 Nr. 2** UStDV nicht geführt werden (vgl. BFH-Urteile vom 12. 05. 2011, V R 46/10, BStBl II S. 957 und vom 14. 11. 2012, XI R 8/11, BStBl II S. XXX). ³In Fällen der innergemeinschaftlichen Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG müssen die Belege nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV bzw. nach § 17a Abs. 3 Satz 1 UStDV zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer des Fahrzeugs enthalten.

Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

(2) ¹Die Begriffe des Orts des Erhalts des Liefergegenstands bzw. des Orts des Endes der Beförderung des Liefergegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet in § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 **Buchstabe c** UStDV sind dahingehend zu verstehen, dass aus den Belegen der jeweilige EU-Mitgliedstaat, in den der gelieferte Gegenstand im Rahmen der innergemeinschaftlichen Lieferung gelangt, und der dort belegene Bestimmungsort des Liefergegenstands (z.B. Stadt, Gemeinde) hervorgehen. ²Mit einer Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes, wonach ein vorgeblich innergemeinschaftlich geliefertes Fahrzeug nicht in Deutschland für den Straßenverkehr zugelassen ist, kann der Nachweis, dass ein Fahrzeug das Inland verlassen hat bzw. in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert worden ist, nicht geführt werden. ³Die Risiken hinsichtlich der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung, die sich daraus ergeben, dass der Lieferer die Beförderung oder Versendung der Sache dem Erwerber überlässt, trägt grundsätzlich der liefernde Unternehmer. ⁴So kann der Unternehmer nicht mit Erfolg einwenden, er habe z.B. als Zwischenhändler in einem Reihengeschäft ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran, den endgültigen Bestimmungsort des Liefergegenstands nicht nachzuweisen, um den Endabnehmer nicht preis geben zu müssen, zumal die Regelungen über die Nachweise bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen keine Sonderregelungen für Reihengeschäfte vorsehen. ⁵Auch ein Einwand des liefernden Unternehmers, dass er im Falle der Beförderung oder Versendung durch den Abnehmer in einem Reihengeschäft keine verlässlichen Nachweise über den Bestimmungsort des Gegenstands führen

könne, weil dieser ihm nur bekannt sein könne, wenn er selbst den Transportauftrag erteilt habe, ist nicht durchgreifend.

(3) ¹Entspricht der Ort des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet bzw. der Ort des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet nicht den Angaben des Abnehmers, ist dies nicht zu beanstanden, wenn es sich bei dem tatsächlichen Ort um einen Ort im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt. ²Zweifel über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen.“

7. Abschnitt 6a.4 wird wie folgt gefasst:

„6a.4. Belegnachweis in Beförderungs- und Versandungsfällen – Gelangensbestätigung

Allgemeines

(1) Nach § 17a Abs. 2 Satz 1 UStDV gilt in den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat, insbesondere ein Nachweis, den der Unternehmer hierüber wie folgt führt, als eindeutig und leicht nachprüfbar:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14a UStG) und
2. ¹durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung). ²Diese Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
 - b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG,
 - c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
 - d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
 - e) ¹die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. ²Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Unterschrift des Abnehmers

(2) ¹Die Gelangensbestätigung muss u. a. die Unterschrift des Abnehmers enthalten. ²Die Unterschrift des Abnehmers kann auch von einem von dem Abnehmer zur Abnahme des Liefergegenstands Beauftragten oder von einem zur Vertretung des Abnehmers Berechtigten geleistet den. ³Dies kann z.B. ein Arbeitnehmer des Abnehmers sein, ein selbständiger Lagerhalter, der für den Abnehmer die Ware entgegen nimmt, ein anderer Unternehmer, der mit der Warenannahme beauftragt wurde, oder in einem Reihengeschäft der tatsächliche (letzte) Abnehmer am Ende der Lieferkette. ⁴Sofern an der Vertretungsberechtigung für das Leisten der Unterschrift des Abnehmers im konkreten Einzelfall Zweifel bestehen, ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung zu ren. ⁵Dieser Nachweis kann sich aus der Gesamtschau mit anderen Unterlagen, die dem liefernden Unternehmer vorliegen, ergeben (unter Anderem Lieferauftrag, Bestellvorgang, Firmenstempel des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung). ⁶Ein mit dem Warentransport beauftragter selbständiger Dritter kann für Zwecke der Gelangensbestätigung nicht zur Abnahme der Ware beauftragt sein.

(3) ¹Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nach Absatz 2 nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e Satz 2 UStDV). ²Von der Erkennbarkeit des Beginns der elektronischen Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers ist insbesondere auszugehen, wenn bei der elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass die Angaben dem Abnehmer zugerechnet werden können (z.B. Absenderangabe und Datum der Erstellung der E-Mail in dem sog. Header-Abschnitt der E-Mail, Nutzung einer im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Liefervertrags bekannt gewordenen E-Mail-Adresse, Verwendung eines

zuvor zwischen dem Unternehmer und dem Abnehmer vereinbarten elektronischen (E-Mail-Adresse).³Eine bei der Übermittlung der Gelangensbestätigung verwendete E-Mail-Adresse muss dem liefernden Unternehmer nicht bereits vorher bekannt gewesen sein.⁴Für die Erkennbarkeit des Übermittlungsbeginns im Verfügungsbereich des Abnehmers ist es unschädlich, wenn die E-Mail-Adresse eine Domain enthält, die nicht auf den Ansässigkeitsmitgliedstaat des Abnehmers oder auf den Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung hinweist.

Sammelbestätigung

(4)¹Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung ausgestellt werden.²In dieser können Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 3 UStDV).³Es ist somit nicht erforderlich, die Gelangensbestätigung für jeden einzelnen Liefergegenstand auszustellen.⁴Bei Lieferungen, die mehrere Gegenstände umfassen, oder bei Rechnungen, in denen einem Abnehmer gegenüber über mehrere Lieferungen abgerechnet wird, ist es regelmäßig ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung auf die jeweilige Gesamtlieferung bzw. auf die Sammelrechnung bezieht.⁵Die Sammelbestätigung nach einem Quartal ist auch bei der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zulässig.

Beispiel 1:

¹Der deutsche Unternehmer U hat mit einem britischen Unternehmer K eine ständige Geschäftsbeziehung und liefert in den Monaten Juli bis September Waren, über die in insgesamt 150 Rechnungen abgerechnet wird.²K kann in einer einzigen Gelangensbestätigung den Erhalt der Waren unter Bezugnahme auf die jeweiligen Rechnungsnummern bestätigen.³Als Zeitpunkt des Warenerhalts kann der jeweilige Monat angegeben werden.

Beispiel 2:

¹Der deutsche Unternehmer U hat an den italienischen Unternehmer K am 10. Januar, 20. Februar und 30. Juni eines Jahres Lieferungen ausgeführt.²K kann die Lieferungen des 10. Januar und des 20. Februar in einer Gelangensbestätigung zusammenfassen.³Für die Lieferung am 30. Juni muss eine weitere Gelangensbestätigung (oder ein anderer Beleg als die Gelangensbestätigung) ausgestellt werden, weil diese Lieferung außerhalb des ersten Quartals liegt.

Formen der Gelangensbestätigung

(5)¹Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenen Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben (§ 17a Abs. 2 Satz 4 UStDV); eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten ist dabei nicht erforderlich.²Die Bestätigung muss sich also keineswegs zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben.³Sie kann z. B. auch aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands bestehen.⁴Sie kann auch aus einer Kopie der Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung, ergänzt um die weiteren erforderlichen Angaben, bestehen.⁵In den Fällen der Versendung des Gegenstands der innergemeinschaftlichen Lieferung durch den Unternehmer oder durch den Abnehmer können die Angaben der Gelangensbestätigung auch auf einem Versendungsbeleg enthalten sein.⁶Eine dem Muster der Anlagen 1 bis 3 inhaltlich entsprechende Gelangensbestätigung ist als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStDV anzuerkennen.⁷Die Gelangensbestätigung oder die die Gelangensbestätigung bildenden Dokumente können danach auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden; entsprechende Nachweise in anderen Sprachfassungen bedürfen einer amtlich beglaubigten Übersetzung.⁸Auch die Verwendung des Musters einer Gelangensbestätigung bedeutet nicht, dass die Gelangensbestätigung zwingend ein einziger Beleg sein muss.⁹Das Muster soll lediglich verdeutlichen, welche Angaben für eine Gelangensbestätigung erforderlich sind.

Beispiel 1:

¹Der deutsche Unternehmer U hat einem französischen Unternehmer K am 5. Dezember 01 einen Büroschrank geliefert.²K hat den Schrank mit eigenem Lkw abgeholt und nach Paris transportiert.³Das Ende der Beförderung war am 7. Dezember 01.⁴U hat K am 10. Januar 02 über die Lieferung eine Rechnung mit der Nr. 1234 ausgestellt.

⁵K kann U das Gelangen des Schranks nach Frankreich sinngemäß wie folgt bestätigen: „Die Beförderung der mit Rechnung Nummer 1234 vom 10. Januar 02 abgerechneten Waren endete im Dezember 01 in Paris“.

Beispiel 2:

¹Der deutsche Unternehmer U hat einem polnischen Unternehmer K in der Zeit vom 10. Januar bis 30. März 02 Waren geliefert, die jeweils bar bezahlt und von einem von K beauftragten Frachtführer nach Warschau transportiert wurden (Verschaffung der Verfügungsmacht durch Übergabe der Ware an den von K beauftragten Frachtführer).²Es wurden insgesamt zehn Liefe-

rungen getätigt bzw. zehn Transporte nach Warschau durchgeführt. ³Drei Transporte endeten am 14., 20. und 24. Januar 02. ⁴Vier Transporte endeten am 5., 9., 15. und 25. Februar 02. ⁵Die restlichen drei Transporte endeten am 10. und 23. März sowie am 5. April des Jahres 02. ⁶U hat K über jede Lieferung eine Rechnung mit den Nummern X1 bis X10 ausgestellt, wobei die ersten drei Rechnungen auf Tage im Januar 02, die folgenden vier Rechnungen auf Tage im Februar 02 und die restlichen drei Rechnungen auf Tage im April 02 datiert sind.

⁷K kann U das Gelangen der Liefergegenstände nach Polen, z.B. durch Übersendung einer E-Mail (vgl. Absatz 6), als Sammelbestätigung (vgl. Absatz 4) sinngemäß wie folgt bestätigen: „Ich habe die mit den Rechnungen Nr. X1 bis X3 abgerechneten Waren im Monat Januar 02, die mit den Rechnungen X4 bis X7 abgerechneten Waren im Monat Februar 02, die mit Rechnungen X8 und X9 abgerechneten Waren im März 02 und die mit Rechnung X10 abgerechneten Waren im April 02 in Warschau erhalten.“

(6) ¹Die Gelangensbestätigung kann auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des elektronischen Datenaustauschs (EDI) übermittelt werden; eine wirksame elektronische Übermittlung ist auch dann möglich, wenn der Ort der elektronischen Übermittlung nicht mit dem Ort des Gelangens des Liefergegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet übereinstimmt. ²Eine auf elektronischem Weg erhaltene Gelangensbestätigung kann für umsatzsteuerliche Zwecke auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. ³Wird die Gelangensbestätigung per E-Mail übersandt, soll, um den Nachweis der Herkunft des Dokuments vollständig führen zu können, auch die E-Mail archiviert werden, die für umsatzsteuerliche Zwecke ebenfalls in ausgedruckter Form aufbewahrt werden kann. ⁴Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (vgl. BMF-Schreiben vom 7. 11. 1995, BStBl I S. 738) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (vgl. BMF-Schreiben vom 16. 7. 2001, BStBl I S. 415, und vom 14. 9. 2012, BStBl I S. 930), bleiben unberührt.“

8. Abschnitt 6a.5 wird wie folgt gefasst

„6a.5. Belegnachweis in Beförderungs- und Versandungsfällen – Andere Belege als die Gelangensbestätigung

Versendungsbeleg in Versandungsfällen (Frachtbrief, Konnossement)

(1) ¹Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a UStDV kann der Unternehmer in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet hat, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch einen handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält, durch ein Konnossement oder durch Doppelstücke des Frachtbriefs oder des Konnossements. ²Abschnitt 6a.4 Abs. 5 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Unterschrift eines zur Besorgung des Warentransports eingeschalteten Dritten (z.B. eines Spediteurs) ist nicht erforderlich. ²Ist der Versendungsbeleg ein Frachtbrief (z.B. CMR-Frachtbrief), muss dieser vom Absender als Auftraggeber des Frachtführers, also dem Versender des Liefergegenstands, unterzeichnet sein (beim CMR-Frachtbrief in Feld 22). ³Der Auftraggeber kann hierbei von einem Dritten vertreten werden (z.B. Lagerhalter); es reicht aus, dass die Berechtigung des Dritten, den Frachtbrief zu unterschreiben, glaubhaft gemacht wird (z.B. durch Vorliegen eines Lagervertrages). ⁴Beim internationalen Eisenbahnfrachtbrief (CIM-Frachtbrief) wird die Unterschrift regelmäßig durch einen Stempelaufdruck oder einen maschinellen Bestätigungsvermerk ersetzt; dies ist grundsätzlich ausreichend. ⁵Hinsichtlich der Unterschrift des Empfängers (z.B. beim CMR-Frachtbrief in Feld 24) sind die Regelungen in Abschnitt 6a.4 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. ⁶Bei Frachtbriefen in Form des Seawaybill oder Airwaybill kann von einer Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführers abgesehen werden. ⁷Hinsichtlich der Ausstellung des Versendungsbelegs als Sammelbestätigung und der Form der Ausstellung sind die Regelungen in Abschnitt 6a.4 Abs. 4 bis 6 entsprechend anzuwenden. ⁸Bei der Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG muss der Versendungsbeleg zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten.

Anderer handelsüblicher Beleg als ein Versendungsbeleg in Versandungsfällen (Spediteurbescheinigung)

(3) ¹Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV kann der Unternehmer in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet hat, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch einen ande-

ren handelsüblichen Beleg als einen Versendungsbeleg nach Absatz 1 und 2, insbesondere mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs (Spediteurbescheinigung). ²Diese Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
2. den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
3. die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung,
4. den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
5. den Monat, in dem die Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat,
6. eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie
7. die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

(4) ¹Eine dem Muster der Anlage 4 entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte Spediteurbescheinigung ist als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV nen. ²Abschnitt 6a.4 Abs. 5 Satz 1 und Abschnitt 6.7 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. ³Bei einer elektronischen Übermittlung des Belegs an den liefernden Unternehmer ist eine Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat. ⁴Abschnitt 6a.4 Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

Versendungsprotokoll in Versandungsfällen

(5) ¹Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c UStDV kann der Unternehmer in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet hat, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten (z.B. Kurierdienstleister) erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. ²Abschnitt 6a.4 Abs. 5 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. ³Abweichend von Satz 1 kann der Unternehmer aus Vereinfachungsgründen bei der Versendung eines oder mehrerer Gegenstände, deren Wert insgesamt 500 € nicht übersteigt, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und durch einen Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands oder der Gegenstände.

(6) ¹Für eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sind inhaltlich die folgenden Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs;
- Name und Anschrift des Absenders;
- Name und Anschrift des Empfängers;
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände;
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Unternehmer.

²Aus Vereinfachungsgründen kann bezüglich der Angaben zur handelsüblichen Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände auf die Rechnung über die Lieferung durch Angabe der Rechnungsnummer verwiesen werden, wenn auf dieser die Nummer des Versendungsbelegs angegeben ist. ³Eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung kann darin bestehen, dass der liefernde Unternehmer mit dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmer eine schriftliche Rahmenvereinbarung über periodisch zu erbringende Warentransporte abgeschlossen hat oder schriftliche Bestätigungen des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers über den Beförderungsauftrag vorliegen, wie z.B. Einlieferungslisten oder Versandquittungen. ⁴Aus dem von dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmer erstellten Protokoll, das den Warentransport nachvollziehbar bis zu Ablieferung beim Empfänger nachweist (sog. tracking-and-tracing-Protokoll) muss sich der Monat und der Ort des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet ergeben. ⁵Ein Nachweis der Bestätigung des Empfängers, die Ware erhalten zu haben (z.B. Nachweis der Unterschrift des Empfängers gegenüber dem örtlichen Frachtführer), ist nicht erforderlich. ⁶Der liefernde Unternehmer kann

das Protokoll über den Warentransport, wenn es ihm in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird, elektronisch oder in Form eines Ausdrucks aufbewahren. ⁷Bei einer elektronischen Aufbewahrung des Protokolls ist Abschnitt 6a.4 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters in Versandungsfällen

(7) ¹Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d UStDV kann der Unternehmer in den Fällen von Postsendungen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet hat und in denen eine Belegnachweisführung nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c UStDV nicht möglich ist, den Nachweis wie folgt führen: durch eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung. ²Abschnitt 6a.4 Abs. 5 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. ³Eine Belegnachweisführung nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c UStDV gilt auch dann als möglich, wenn der mit der Beförderung Beauftragte (z.B. ein Kurierdienstleister) kein nachvollziehbares Protokoll, das den Transport bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist, sondern z.B. nur ein Protokoll bis zur Übergabe der Waren an den letzten Unterfrachtführer zur Verfügung stellt; in diesen Fällen kann der Belegnachweis damit nicht mit einer Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d UStDV geführt werden.

(8) ¹Für eine Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der Postsendung an den Abnehmer sind die folgenden Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs;
- Name und Anschrift des Absenders;
- Name und Anschrift des Empfängers;
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände;
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Postdienstleister.

²Die Angaben in der Empfangsbescheinigung über den Empfänger und die gelieferten Gegenstände können durch einen entsprechenden Verweis auf die Rechnung, einen Lieferschein oder entsprechende andere Dokumente über die Lieferung ersetzt werden. ³Der Zusammenhang zwischen der Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters und der jeweiligen Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung muss, ggf. durch ein gegenseitiges Verweissystem, leicht nachprüfbar sein. ⁴Der Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstands ist grundsätzlich mit Hilfe des entsprechenden Kontoauszugs oder im Fall einer Barzahlung mit einem Doppel der Zahlungsquittierung zu führen. ⁵Als Bezahlung des Liefergegenstands gilt bei verbundenen Unternehmen auch die Verrechnung über ein internes Abrechnungssystem (sog. inter company clearing). ⁶In diesen Fällen ist der Nachweis in entsprechender Form zu führen.

Andere Bescheinigung des Spediteurs in Versandungsfällen im Auftrag des Abnehmers (Spediteurversicherung)

(9) Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStDV kann der Unternehmer bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch einen Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers sowie durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs (Spediteurversicherung), die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
2. den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
3. die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
4. den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
5. eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie
6. die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers; Abschnitt 6.7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) ¹Der liefernde Unternehmer hat den Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers zu führen. ²Das Bankkonto des Abnehmers kann ein ausländisches oder inländisches Konto (z.B. auch ein inländisches Konzernverrechnungskonto) sein; als Bezahlung

des Liefergegenstands gilt bei verbundenen Unternehmen auch die Verrechnung über ein internes Abrechnungssystem (sog. inter company clearing).³Neben dem Nachweis über die Bezahlung des Liefergegenstands hat der liefernde Unternehmer den Nachweis in Form der Spediteurversicherung zu führen.⁴Der Nachweis mit einer Spediteurversicherung kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen der Abnehmer den Liefergegenstand versendet.⁵Eine dem Muster der Anlage 5 entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte Spediteurversicherung ist als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStDV anzuerkennen.⁶Bestehen in den Fällen der Versendung des Liefergegenstands im Auftrag des Abnehmers begründete Zweifel daran, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, hat der Unternehmer den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung mit anderen Mitteln als der Spediteurversicherung, z.B. mit der Gelangensbestätigung nach Abschnitt 6a.4 oder einem der anderen Belege nach § 17a Abs. 3 UStDV zu führen.

Bestätigung der Abgangsstelle in Beförderungsfällen im gemeinschaftlichen Versandverfahren

(11) ¹Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UStDV kann der Unternehmer bei der Beförderung des Gegenstands der Lieferung im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt. ²Diese Nachweismöglichkeit ist auch in den Fällen der Versendung des Gegenstands der Lieferung zulässig.

EMCS-Eingangsmeldung bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in Beförderungsfällen

(12) ¹Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a UStDV kann der Unternehmer bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement an Control System – EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats (Bestimmungsmitgliedstaates) validierte EMCS-Eingangsmeldung. ²Diese Nachweismöglichkeit ist auch in den Fällen der Versendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zulässig.

(13) Als Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung nach Absatz 12 ist eine nach den Anforderungen der Tabelle 6 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. 7. 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EU 2009 Nr. L 197 S. 24; vgl. Anlage 6) vollständig und richtig ausgefüllte Eingangsmeldung anzuerkennen.

Dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs in Beförderungsfällen

(14) ¹Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b UStDV kann der Unternehmer bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments, das dem zuständigen Hauptzollamt für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung vorzulegen ist. ²Diese Nachweismöglichkeit ist auch in den Fällen der Versendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zulässig.

(15) Eine nach dem Muster des im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. 12. 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden, (ABl. EG 1992 Nr. L 369 S. 17) enthaltenen Begleitdokuments vollständig und richtig ausgefüllte dritte Ausfertigung (3. Ausfertigung; vgl. Anlage 7) ist als Beleg im Sinne von Absatz 14 anzuerkennen.

Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber bei Beförderung durch den Abnehmer

(16) Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UStDV kann der Unternehmer bei der innergemeinschaftlichen Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung; dabei ist eine einfache Kopie der Zulassung ausreichend.

(17) ¹Der Nachweis der Zulassung muss die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. ²Ein Nachweis der Zulassung des Fahrzeugs im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf eine andere Person als den Erwerber, d. h. den Abnehmer der Lieferung, ist kein ausreichender Nachweis.“

9. Abschnitt 6a.6 wird wie folgt gefasst:

„6a.6. Belegnachweis in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen

¹In Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen **hat** der liefernde Unternehmer den Belegnachweis durch Belege nach § 17a UStDV **zu** führen, die zusätzlich die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UStDV bezeichneten Angaben enthalten (§ 17b Satz 2 UStDV). ²Abschnitt 6.8 ist entsprechend anzuwenden.“

10. Abschnitt 6a.7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Führung des Buchnachweises muss der liefernde Unternehmer die **ausländische** USt-IdNr. des Abnehmers aufzeichnen (§ 17c Abs. 1 UStDV). ²Darüber hinaus **muss** er den Namen und die Anschrift des Abnehmers aufzeichnen (§ 17c Abs. 2 Nr. 1 UStDV). ³Zu den erforderlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung gehört auch die Unternehmereigenschaft des Abnehmers. ⁴Diese muss der liefernde Unternehmer nachweisen (§ 17c Abs. 1 UStDV in Verbindung mit § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a UStG). ⁵Die Aufzeichnung der **ausländischen** USt-IdNr. allein reicht hierfür nicht aus, weil sich aus ihr nicht ergibt, wer der tatsächliche Leistungsempfänger ist. ⁶Die Beteiligten eines Leistungsaustausches – und somit auch der Abnehmer – ergeben sich regelmäßig aus den zivilrechtlichen Vereinbarungen. ⁷Handelt jemand im fremden Namen, kommt es darauf an, ob er hierzu Vertretungsmacht hat. ⁸Der Unternehmer muss daher die Identität des Abnehmers (bzw. dessen Vertretungsberechtigten), z.B. durch Vorlage des Kaufvertrags, nachweisen. ⁹Handelt ein Dritter im Namen des Abnehmers, muss der Unternehmer auch die Vollmacht des Vertretungsberechtigten nachweisen, weil beim Handeln im fremden Namen die Wirksamkeit der Vertretung davon abhängt, ob der Vertretungsberechtigte Vertretungsmacht hat (vgl. zu den Anforderungen an die Vollmacht **zum Nachweis der Abholberechtigung** Abschnitt 3.14 Abs. 10a).“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „USt-IdNr.“ das Wort „**ausländische**“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird vor dem Wort „USt-IdNr.“ das Wort „**ausländische**“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Der Inhalt und der Umfang des buchmäßigen Nachweises sind in Form von **Muss**vorschriften geregelt (§ 17c Abs. 2 bis 4 UStDV). ²Der Unternehmer kann den Nachweis **aber** auch in anderer Weise führen. ³Er muss jedoch in jedem Fall die Grundsätze des § 17c Abs. 1 UStDV beachten.“

e) In Absatz 7 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „der UStDV“ durch die Worte „**des UStG**“ ersetzt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²**Die Aufzeichnung der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei der Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne von § 1b Abs. 2 UStG nach § 17c Abs. 2 Nr. 4 UStDV ist unerlässlich.**“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

11. Nach Abschnitt 29.2 werden folgende Anlagen angefügt:

Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Muster einer Gelangensbestätigung im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV -

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass folgender Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Model of an entry certificate within the meaning of section 17a subsection (2) number 2 of the Value Added Tax Implementing Ordinance (*Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV*) -

Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another EU Member State (Entry Certificate)

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, e-mail address if applicable)

I as the customer hereby certify my receipt / the entry¹⁾ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

in

(Month and year the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Month and year the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in/at¹⁾

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer or of the authorised representative as well as the signatory's name in capitals)

1) Delete as appropriate.

Anlage 3 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

Modèle d'attestation de réception au sens des dispositions de l'article 17a paragraphe 2 n°2 du règlement d'application de la loi sur la TVA (*Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV*)

Attestation de la réception d'un bien ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire dans un autre Etat membre de l'UE (attestation de réception)

(nom et adresse du destinataire de la livraison intracommunautaire, adresse e-mail si disponible)

J'atteste par les présentes en qualité de destinataire que j'ai reçu¹⁾ le bien suivant / que le bien suivant ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire est parvenu¹⁾

(quantité du bien ayant fait l'objet de la livraison)

(appellation commerciale ; pour les véhicules : en plus : numéro d'identification du véhicule)

en

(le mois et l'année de la réception du bien objet de la livraison dans l'Etat membre dans lequel il est parvenu, lorsque l'entreprise qui a effectué la livraison a transporté ou expédié le bien objet de la livraison ou lorsque le destinataire a expédié le bien objet de la livraison)

(le mois et l'année de la fin du transport lorsque le destinataire a lui-même transporté le bien objet de la livraison)

à¹⁾

(Etat membre et lieu où le bien objet de la livraison est parvenu dans le cadre d'un transport ou d'une expédition)

(date d'établissement de l'attestation)

(signature du destinataire ou de son représentant et nom du soussigné en majuscules d'imprimerie)

(1) Rayer la mention inutile.

Anlage 4 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV) – Spediteurbescheinigung

An
Firma/Herrn/Frau

(Name)

(Straße)
in _____
(PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ¹⁾ _____
_____ in _____
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt¹⁾ worden sind:

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände (bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

Ich habe die Gegenstände auftragsgemäß

im _____
(Monat und Jahr des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)

nach _____
(EU-Mitgliedstaat und Ort)

an _____
(Name des Empfängers der Lieferung)

versendet/befördert¹⁾.

Der Auftrag ist mir von _____

_____ in _____
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, die Angaben in dieser Bescheinigung aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht zu haben, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden können.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

(Datum, Unterschrift)

Anlage 5 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStDV) - Spediteurversicherung

An
Firma/Herrn/Frau

(als Abnehmer der Lieferung)

(Name)

(Straße)
in _____
(PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ¹⁾ _____
in _____
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt¹⁾ worden sind:

**Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
(bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)**

Ich versichere, dass ich die Gegenstände auftragsgemäß

nach _____
(EU-Mitgliedstaat und Ort)
an _____
(Name des Empfängers der Lieferung)

befördern werde.

Der Auftrag ist mir von

in _____
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden.

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Datum, Unterschrift)

Anlage 6 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Anhang I, Tabelle 6 (nach Artikel 7 und Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nummer 684/2009)

A	B	C	D	E	F	G
1	ATTRIBUT		R			
<i>a</i>	Datum und Uhrzeit der Validierung der Eingangsbzw. Ausfuhrmeldung		C	Von den zuständigen Behörden des Bestimmungs-/Ausfuhrmitgliedstaates bei Validierung der Eingangsmeldung bzw. Ausfuhrmeldung anzugeben	Die Uhrzeit ist als Ortszeit anzugeben.	DatumUhrzeit
2	BEFÖRDERUNG VERBRAUCHSTEUER PFLICHTIGER WAREN; e-VD		R			
<i>a</i>	Referenzcode (ARC)		R		Geben Sie den ARC des e-VD an. Siehe Anhang II Codeliste 2.	an21
A	B	C	D	E	F	G
<i>b</i>	Ordnungsnummer		R		Geben Sie die Ordnungsnummer des e-VD an.	n..5
3	EMPFÄNGER		R			
<i>a</i>	Verbrauchsteuer-/Umsatzsteuer-ID-Nummer		C	— „R“ bei Code Bestimmungsort 1, 2, 3 und 4 — „O“ bei Code Bestimmungsort 6 — Dieses Datenelement gilt nicht bei Code Bestimmungsort 5 <i>(Siehe Code für den Bestimmungsort in Tabelle I Feld Ia)</i>	Angaben bei Code Bestimmungsort — 1, 2, 3 und 4: eine gültige SEED-Registrierungsnummer des zugelassenen Lagerinhabers oder des registrierten Empfängers — 6: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Vertreters des Versenders bei der Ausfuhrzollstelle	an..16

	<i>f</i>	Stadt	C	— „O“ bei Code Bestimmungsort I <i>(Siehe Codes für den Bestimmungsort in</i>		an..50	
	<i>g</i>	NAD_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Geben Sie für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache den in Anhang II Codeliste 1 genannten Sprachcode an.	a2	
	5	ZUSTÄNDIGE DIENST- STELLE für den Empfänger	C	„R“ bei Code Bestimmungsort I, 2, 3, 4, 5 und 8 <i>(Siehe Codes für den Bestimmungsort in Tabelle I Feld Ia)</i>			
	<i>a</i>	Dienststellenschlüsselnummer	R		Geben Sie den Code der für die Verbrauchsteuerkontrolle am Bestimmungsort zuständigen Stelle der zuständigen Behörden im Bestimmungsmitgliedstaat an. Siehe Anhang II Codeliste 5.	an8	
	6	EINGANGS/AUSFUHR MELDUNG	R				
	<i>a</i>	Ankunftsdatum der verbrauchsteuerpflichtigen Waren	R		Datum, an dem die Beförderung gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2008/118/EG endet	Date	
	<i>b</i>	Empfangsergebnis	R		Mögliche Kennziffern: 1 = Empfang der Waren erfolgt, keine Beanstandung 2 = Empfang der Waren erfolgt trotz Beanstandung 3 = Empfang der Waren verweigert 4 = Empfang der Waren teilweise verweigert 21 = Ausgang der Waren erfolgt, keine Beanstandung 22 = Ausgang der Waren erfolgt trotz Beanstandung	n..2	
	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>	<i>D</i>	<i>E</i>	<i>F</i>	<i>G</i>
	<i>c</i>	Ergänzende Informationen	O		Machen Sie ergänzende Angaben zum Empfang der verbrauchsteuerpflichtigen Waren.	an..350	
	<i>d</i>	Ergänzende Informationen_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Geben Sie für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache den in Anhang II Codeliste 1 genannten Sprachcode an.	a2	

7	POSITIONSDATEN der Eingangs-/Ausfuhrmeldung	C	„R“, wenn die Kennziffer für das Empfangsergebnis weder „1“ noch „21“ lautet (siehe Feld 6b)	999x
	a	R	Positionen für steuerpflichtige Waren, die nicht unter Code 1 oder 21 fallen, die einmalige Positionsnummer des dazu gehörigen e-VD (Tabelle 1 Feld 17a) an.	n..3
	b	D	„R“, wenn für den betreffenden Datensatz eine Fehlmengende oder eine Mehrmenge festgestellt wird	a1
	c	C	„R“ bei Anzeige in Feld 7b	n..15,3
	d	R	Verbrauchssteuer-Produktcode	an4
	e	C	Zurückgewiesene Menge	n..15,3
7.1	GRUND DER BEANSTANDUNG	D	„R“ für jeden einzelnen Datensatz, wenn die Kennziffer für das Gesamtergebnis des Warenempfangs 2, 3, 4, 22 oder 23 lautet (siehe Feld 6b)	9x
	a	R	Mögliche Kennziffern 0 = Sonstiges 1 = Mehrmenge 2 = Fehlmengende 3 = Waren beschädigt 4 = Verschluss aufgebrochen 5 = Meldung durch ECS (Ausfuhrkontrollsystem)	n1
A	B	C	E	F
				G

<i>b</i>	Ergänzende Informationen	C	<p>— „R“, wenn die Kennziffer für den Grund der Beanstandung 0 lautet</p> <p>— „O“, wenn die Kennziffer für den Grund der Beanstandung 3, 4 oder 5 lautet</p> <p>(siehe Feld 7.1.a)</p>	an..350
<i>c</i>	Ergänzende Informationen_LNG	C	R, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	a2

Machen Sie ergänzende Angaben zum Empfang der verbraucherpflichtigen Waren.

Geben Sie für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache den in Anhang II Codeliste 1 genannten Sprachencode an.

Anlage 7 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VERBRAUCHSTEUERN **VEREINFACHTES BEGLEITDOKUMENT INNERGEMEINSCHAFTLICHE BEFÖRDERUNG VON WAREN DES STEUERRECHTLICH FREIEN VERKEHRS**

3	3	1 Lieferer MwSt.-Nummer <input type="checkbox"/> (Name und Adresse)	2 Bezugsnummer des Lieferers		
		4 Empfänger MwSt.-Nummer (Name und Adresse)	3 Zuständige Behörde des Bestimmungslandes (Bezeichnung und Anschrift)		
		5 Beförderer/Beförderungsmittel	6 Bezugsnummer und Datum der Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes		
		7 Ort der Lieferung			
		8 Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung	9 Warencode (KN Code)		
			10 Menge	11 Rohgewicht (kg)	
				12 Eigengewicht (kg)	
			13 Rechnungspreis/Warenwert		
		14 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)			
		A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde	15 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-13: Rücksendung der Ausfertigung 3 gewünscht: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (*) Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)		
			Name des Unterzeichners		
			Ort, Datum		
			Unterschrift		
		Fortsetzung auf der Rückseite der Ausfertigungen 2 und 3			

(*) Zutreffendes ankreuzen.

B EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Waren sind beim Empfänger eingegangen

Ort Datum Bezugsnummer

Die Verbrauchsteuer ist entrichtet * / zur Zahlung angemeldet worden.

Datum Bezugsnummer

Sonstige Bemerkungen des Empfängers:

Ort/Datum Name des Unterzeichners

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

A Kontrollvermerk (Fortsetzung)

II. Anwendungsregelungen

1. Nach § 74a Abs. 3 UStDV in der Fassung von Artikel 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ vom 25. März 2013 (BGBl. I S. 602, BStBl I S. 515) kann der Unternehmer für nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Oktober 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen den Beleg- und Buchnachweis nach §§ 17a und 17c UStDV in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung führen. Soweit ein Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sind die Abschnitte 6a.1 bis 6a.8 UStAE in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
2. Die Regelungen in Abschnitt I dieses Schreibens sind auf nach dem 30. September 2013 ausgeführte Umsätze anzuwenden. Das BMF-Schreiben vom 17. Januar 2000 - IV D 2 - S 7134 - 2/00 - (BStBl I S. 179) ist (mit Ausnahme der Anlage 3) auf nach dem 30. September 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht mehr anzuwenden. Für bis zum 31. Dezember 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt wird. Soweit ein Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist Nummer 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
3. Hat der Unternehmer für nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Oktober 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen die Nachweisführung entsprechend den Grundsätzen von Abschnitt I vorgenommen, wird dies nicht beanstandet.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht

Im Auftrag